



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.IV. Continuation der solennen Correlation bey allen drey Reichs-Collegiis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
April.

hern nur auf den Zweck des Friedens zu gehen hätte, die Cronen werden wissen, welche ihre Feinde gewesen und noch seyn, und werden sich keine andere, als die sie davor hielten, obrudiren lassen. Es würde auch die angezogene Contrarietät inter Coronarum Replicas leichtlich conciliiret werden, wann die Status Imperii, welche die Waffen gegen die auswärtige Cronen nicht ergriffen, pro reconciliandis nicht geachtet werden dürfften, dahin die Schwedische Proposition ginge, gleichwol aber nach Inhalt der Französischen unter den Frieden geschlossen werden. Sie könten gleichwol indifferent seyn, wann an statt des Worts: Imperium, Germania gesetzt werde, wann nur die Cronen solches nachgeben wollten.

1646.
April.

N. X.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum IV. de Pacis reductione in Classe III.

Die Herren Brandenburgische vermeynten, daß die Worte: *sicuti vicissim &c.* wohl aus der Kayserlichen Duplic bleiben könten, wann man sonst versichert seyn könne, daß es die Cronen mit Ihro Kayserlichen Majestät eben also halten wollen, wie sie es von derselben begehren, und könne auch diese Frage bis zu Endlauffung dieser Tractaten aus gestellt, und alsdann, dasern nöthig, ferner erwogen und resolviert werden, gestalt sonst die Reciprocatio in aequalitate bestanden, wann vornehmlich der Kayser, als Kayser consideriret würde, weil ihm sonst, als Erb-Herkzog zu Oesterreich der Cron Hispanien Hülf zu leisten (jedoch daß es ohne des Römischen Reichs Schaden und Nachtheil geschehe) nicht wohl abgesprachen werden möchte.

N. XI.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classen III. Ratione Ligæ.

Die Herren Chur-Brandenburgische hätten aus der Kayserlichen Erklärung anders nicht vernommen, als daß dieselbe tacite approbiret, und also res nicht mehr integra, und demnach bedenklich seyn werde, der Kayserlichen Majestät einzurathen, davon abzustehen, so bereit den Cronen eingewilliget sey, die Approbatio Cesareæ Majestatis sey dahero bescheinlich, daß dieselbe zu des vorgeschlagenen Medii, desto mehr Einfolg Juris disceptationem cum amabili compositione connectiret, und ferner hinzu gesetzt, *quantum via, ne statim ad arma concurratur ante omnia tentari & de modo eius tractari & concludi debere*, und sonst die Assistenz ausdrücklich beliebet, auch daß über dem Spatio rei tranfigendæ vel decidendæ zu conveniren sey.

N. XII.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classen III. und über die Worte: *Universi Status Imperii &c.* in den Kayserlichen Duplicis.

Die Herren Chur-Brandenburgische hielten davor, daß man sich wegen der Worte: *atque Universi Status Imperii &c.* nicht auf zu halten hätte. Dann weiß doch inter utriusque Partis Fæderatos & Adhærentes, welche allerseits beliebet worden, die Status Imperii mit begriffen; so wäre es indifferent, ob die Wort: *Universi Status &c.* in der Kayserlichen Duplic gesetzt oder zurück gelassen würden, dann sie eben die von der Cron Schweden bey diesem Punct angezogene Rationes zu bedenden vorstellten &c.

§. IV.

Continuation der solenen Correlation bey al.

Weil man des vorigen Tages die Correlation, wegen enge der Zeit nicht absolviren kundte, so wurde in der den 17ten April gehaltenen XXVI. Session, die Reichs-Städtische Correlation, welche hier nach sub N. I. stehet, verlesen, und darüber

1646.
April.
N. II.über in dem darauf folgenden Protocoll
N. II. verschiedene Monita gemacht, auch
von den Evangelischen Fürsten-Rath, dasin Protocollo angezogene Bedenken, in
Puncto Commerciorum, N. III. ex-
hibiret.1646.
April.
N. III.

N. I.

Correlatio des Städte-Raths super Replicis Coronarum.

Correlation
des Städte-
Raths über
alle IV. Clas-
sen.

Demnach der Allerhöchste Friedens-Fürst der vornehmsten Christlichen Potentaten Herzen und Gemüther dahin gelencket, daß vermittelst Deroselben nach Dñabrück und Münster abgefertigter Hochansehnlicher Herren Plenipotentiarien, das Heilige Römische Reich, unser geliebtes Vaterland Deutscher Nation, des über grossen Elends und Jammerstands, darinnen es von so vielen Jahren hero erbärmlich confliciret, dermahleinst wiederum entlediget und befreyet werden solle; hat man nicht allein demselben immerwährenden Dank und Preis zu sagen, sondern ihn auch noch ferner in kindlicher Demuth herzlich an zu sehen und zu bitten, daß er das angefangene Werck zu erfreulichem Ende wolle führen, heylsame Consilia von oben herab bescheren, und alle Handlungen dahin einrichten, damit der so lang exulirende edle Fried zu recht gebracht, von neuem kräftig stabiliret und dergestalt begründet werde, daß desselben kein Ende seye, sondern Güte und Treue einander continue begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich beharlich küssen, und das Land sein Gewächse ununterbrochen gebe.

Diemeiln nun, zu Erlangung dieses gemeinnützigen Friedens-Zwecks, der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herren, Hochansehnliche Herren Plenipotentiarii, bey Eröffnung ihrer auf beyder Römischen Cronen vormahls ausgestellte Propositiones abgefaste Erklärungen, anwesende des Heiligen Römischen Reichs Stände Rätthe, Botschafften und Gesandte, zu Einbringung ihres Gutachtens gnädig und großgünstig erinnert; so haben es selbige billig mit allem und unterthänigstem Dank, sowol gegen Ihre Kayserliche Majestät als beyden Römischen Cronen zu erkennen, und daneben, daß, gleichwie nach Ausweisung des Heiligen Reichs Verfassungen, bey diesen des ganken Vaterlands Beruhigung betreffenden hochwichtigen Geschäften, den sämtlichen Ständen desselben ein Liberum Jus Suffragii gebühret, und bereits in Übung ist, also auch ohne derselben Wissen und Bewilligung hinführo nichts verhandelt noch geschlossen, sondern was jetzt derweilen vorkommt, mit denselben nach und nach communiciret werde, höchstes Fleisses zu bitten, vornehmlich aber auch aller Mügigkeit nach dahin zu trachten, daß bey Fortstellung der Tractaten kein Momene verabsäumet, sondern die Gebühr auch an seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte, ohne Auffenthalt beobachtet, und beyderseits beliebter Ordnung nach eröffnet werde.

Es geleben aber deroselben Rätthe, Botschafften und Gesandte der allerunterthänigsten zuverlässigen Confidenz und Hoffnung, es werde, was aus andringender Noth, oder der Sachen Beschaffenheit willen, in Votis berührt und vorgetragen werden muß, keinen bösen Vorsatz vorgeschrieben, noch in sequiorem partem ausgeleget und verstanden werden.

AD PROOEMIUM.

So viel dann fürs Erste die bey dem Procemio beschehene Nührung der Subjectorum Belligerantium, und in specie die Worte: *Arma in Imperium intulerit*, betrifft und anlanget, weiln selbige zu fernere Weiterung Anlaß geben, und das Haupt-Werck recardiren dörfften, würde demselben vorständiger und gerathener seyn, selbige bey künftigen Handlungen gänzlich zu dissimuliren und zu übergehen.

Und erfreuet man sich solchem nach besonders, daß ratione Preliminarium alles nunmehr zur Richtigkeit gebracht, und die wegen Vergeltung der Portugalschen und Vothyringischen Gesandten noch empor schwebende Differenz, den Haupt-Tractaten auf allen Fall keinen Auffenthalt noch Hinderniß gebühren solle.

Zweyter Theil.

Ddd ddd 2

Was

1646.
April.

Was ferners die sogenandte Schönbeckische Tractaten anlangt, weilen Fürsten und Stände darbey nicht concurrirret, noch einig Vollmacht zu tractiven von sich gestellet, sondern alles in unvollkommenen Terminis auf sich erlösen blieben; läst man dieselbige *citra præjudicium cujuscunque*, vor dißmahl an ihren Ort gestellet seyn.

1646.
April.

Daß sonst die Kayserliche und Königlische Herren Plenipotentiarii ihnen eine offene Hand, unter wärender Handlung ihre Gemüths-Meynungen zu erweitern, zu mindern und zu erklären, vorbehalten, ist der Natur und Eigenschafft der Tractaten allerdings gemäß, und soll den Ständen des Reichs nicht weniger zu statten kommen, und gedeyen; gestaltt dann auch der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Råthe, Botschaffren und Gesandte gleichförmige Facultät ihren Herren Principalen und Committenten per expressum hiemit reserviren und bedingen.

CLASSI I.

MEMBRUM I.

Beym Ersten Membro Prima Classis, darinnen es um eine Allgemeine purificirte Amnestie und darzu gehdrige vöilige Restitution zu thun, erinnern sich Ihre Kayserliche Majestät von selbstem allergnädigst, daß Generalis abolitio offensarum præteritarum plenaria Restitutione juncta, vor das Beste, zuträglichsste und bewehrteste Mittel conclusum & labentem Reipublicæ Statum in pristinum zu revociren, bey allen inner- und äußerlichen Kriegen jederzeit gehalten worden seye: Sie haben sonder Zweifel auch zu solchem Ende nicht allein Anno 1641. zu Regenspurg, sondern auch erst in Neuligkeit eine Amnestiam publiciren lassen. Demnach aber selbige tam ratione quantitatis & termini a quo, quam ratione qualitatis & annexarum Reservationum, dergestaltt beschaffen und gethan, daß dardurch der vorgeseckte Friedens-Zweck, so gar nicht zu erreichen, daß vielmehr diese Tractaten daran als an einem Scopulo besorglich zu Drümmern gehen dörfrien, wofern selbige ein für allemahl beharret, und dardurch dem Heiligen Römischen Reich die so hoch notwendige Berühigung noch länger vorenthalten werden sollte; Als will die unvermeidliche Nothwendigkeit erheischen, und Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen seyn, daß Sie sich hierinnen noch ferners überwinden, und eine solche Amnestiam allergnädigst mittheilen und werckstellig machen lassen, welche ihren Anfang von Anno 1618. durchgehend nehme, aller Exception und Reservaten, sie rühren von Proscriptionen, Commissionen, Confiscationen, Executionen, Transactionen, Rebus Judicatis, oder anders woher, quoad personas & earundem bona ac jura befreyet seye, und Restitutionem plenariam cum effectu perpetuo mit sich führe, und dardurch alle und jede von bemelter Zeit an beschwerte Chur-Fürsten, Grafen, Herren, Reichs- und Hansee-Städte, die gefreyete Reichs-Ritterschafft und männiglich, er seye Mediatas oder Immediatus, in Geistlichen und Weltlichen Sachen, in den Stand wiederum gestellet, und darin gelassen und erhalten werde, in welche er sich in obbemeltem Jahr befunden hat; allermassen an seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte nicht allein ihres dabey verfirenden particular Interesse halben, sondern auch zu Erlangung des Allgemeinen Friedens-Zweck, schon in dem berührten 1641. Jahr zu Regenspurg zum andermal allerunterthänigst ingerathen, und zu Franckfurth, mit Anführung vieler seithero trüßlichstem rerum eventu & experientia ipsa leider nur so viel comprobirter und bestätigter Argumenten, wiederholt worden, auf daselbst verübte Acta beliebter Kürge halben sich beziehend.

Man stellet auch auf Ihrer Kayserlichen Majestät Wilfsahrung diß Orts desto stärkere Confidenz und Hoffnung, weilen Sie sich bereits allergnädigst dahin vernehmen lassen, daß bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten alle Semina bellorum turbarumque occasiones gleichsam mit der Wurzel ausgerottet werden sollen, zu welcher höchstbillichen Intention Erlangung, ein Adæquatum medium vornemlich aber

1646
April.

aber diß erfordert wird, daß die *Offensio* und *reconciliatio* als *correspectiva*, in einem *Termino a quo* zusammen schlagen, und die *Gravati* zu dem *Zhrigen* ohn einigen Vorbehalt und Schmälerey vollkommenlich wiederum, und zwar um so vielmehr gelassen werden, weil beyder Cronen Alliancen, ihrer selbst eigenen Aussage nach, unter andern dahin expresse gehen, von dem Krieg ehender nicht abzusehen und auszufehen, sie haben dann die Ursache, um derentwillen die Waffen anänglich feyn ergriffen worden, vorhin erhalten und erhoben; daß es also nunmehr, indem sie davon nicht abzutreiben, eine *conditio sine qua non*, um derentwillen die *Clemenz* dem *Rigori Juris* vorzuziehen, ob es gleich *absque dispendio & incommodo* nicht geschehen könnte, *quia salus populi suprema lex & omnibus aliis respectibus & præteritis iuribus quæsitis anteferenda*; inmassen, daß dergleichen mehr geschehen sey, sowol in bewehrten *Historiis* als gemeinen Rechten und gemeinen Abschieden verschiedene *Exempla* und *Vestigia* obhanden.

1646.
April.

Wiedrigenfalls würde ein schädlicher Samen der Uneinigkeit und *Diffidenz* beleben bleiben, zu seiner Zeit auch von neuen wieder ausschlagen und eben so böse Früchte, als vorhin geschehen, bringen, mit Verlust ohnzählbaren Christen-Bluts, welches bey des Erbfeindes ohnerhörten Vorbruch viel nützlicher *exploiret* und angewendet werden könnte; des unsrerlichen Lobß und Ruhms anjeho zu geschweigen, welcher Ihrer Kayserlichen Majestät zugehen wird, wann Sie, nechst Eintretung in Dero selben höchstpreißlicher Vorfahren und anderer löblicher Regenten Fußstapffen, der Stände Gemüther mit dem Band der Einigkeit sowol unter sich selbst, als gegen dem Allerhöchstgeehrten Ober-Haupt verknüpfen, angrenzende Potentaten zu Haltung guter Nachbarschafft verbinden, Ihren Kayserlichen Staat zu stiller und sicherer Regierung bringen, dem zerfallenen Römischen Reich zu voriger Ruhe, *Integrität* und *Aufrechten* wiederum verhelffen, und so viel Millionen Christen Seelen von dem äussersten Bedruck, darunter sie nun so lange Zeit mit unermäßigem *Seuffzen* gestanden sind, erlösen und vor besorglicher *Desperation* befreyen werden.

Wann Sie sich nun hierzu dem *Publico* und *affigirtem Vaterland* zum Besten, wie zu Dero selbst die allerunterthänigste *Confidenz* gerichtet, erbitten lassen, auch andere höhere biß dahero in etwas anderer Meynung begriffene Stände und *Interessenten*, *pro communi Imperii bono* darzu allergnädigst disponiret haben werden, wird man (so viel die selbst bewegende und andere *Mobilia*, itemque *fructus sive donationis sive alio quocunque titulo perceptos*, desgleichen die von ein- und andern Orts *Obrigkeiten* auf zuvor entstandene gewaltsame *Abnahm*, *Plünderungen*, *Gefangenschafft*, *Raubtionen*, *Brandschäden* und andere ohnzählige *Hostilitäten*, zu erlaubter *Retaliation* *flagrante bello* eingezogene und verbrauchte in *depositio* gelegene *Feindes-Güter*, wie nichts weniger die von vorgemeldter Zeit an *demolirte*, im Brand gesteckte oder *publicæ securitatis ergo*, zur *Fortification* gezogene *Kirchen*, *Klöster*, *Ordens-Häuser* und andere Gebäude, sodann diejenigen *Capitalia* und *Zins*, welche in Zeit auf sich gehabter *Waffen*, ein *Debitor* oder *Gült-Verkauffer* wieder seinen Willen, aus *Zwang* und erlittener *militarischer Execution*, um des willen *abdsen* und bezahlen müssen, weilm der *Creditor* oder *Gült-Käufer* auf des andern kriegenden Theils seiten gestanden, und dahero dergleichen *Capitalia* sowol als andere *Güter* von den hohen *Officirern* vor *confiscabel* gehalten worden seyn, betrifft und anbelangt) alle solche erlittene *Abnahmen* und *Beschädigungen* dem *Publico* ebenmäßig *condoniren*, und mit *Einschließung* in die *Amniskie*, ohne einige *Wiederkehr*, und *ohngehindert* aller künftigen *Restitutionen* halben *vorgangener Transactionen* und *ausgehändigter Obligation*, verschmerzen müssen.

So viel aber die *Immobilia* betreffen thut, hält man an seiten der *Erbaren Frey- und Reichs-Städte* dafür, der *Römischen Kayserlichen Majestät* allerunterthänigst einzurathen, Dieselbe auch darum *allergehorsamst* zu ersuchen und zu bitten sey, nachfolgende *billigmäßige Mittel* allergnädigst zu ergreifen, auch die anders gesinnte *Churz Fürsten* und *Stände* dahin zu disponiren, damit *zuforderst* und fürs erste dasjenige,

1646.
April

so den Ständen des Reichs, den Hanse-Städten, der Befreyeten Reichs-Ritterschafft, wie auch allen Mediat-Ständen und particular-Personen, occasione des in Anno 1618. entstandenen und seithero continuirten leidigen Kriegs, an Städten, Dörffern, Schlößern, Bestungen, Pfand-Lehen-Herrschaften und andern Immobilien abgenommen, und bishero vorenthalten worden, ohne einige Limitation, Reservation und Exception, antiquis Dominis eorundemque hæredibus plenarie & totaliter restituiret, und alles in vorigen Stand, pro præsentibus illorum Immobilium conditione & qualitate, wieder eingerichtet, zumal auch verbütet werde, daß diejenigen Creditores, welche auf den bonis restituendis einig Versicherung-Recht zu prætendiren haben, sich keiner Retention und Vorenthaltung noch eigenthätiger Veränderung ihres tituli possessionis, um interim versessener Pensionen oder vertagter Capitalien willen, anmassen und gebrauchen mögen.

1646.
April

Die Zinse und Pensiones, welche von den occupatis seit Anno 1618. verfallen, durch die Inhabere aber nicht abgetragen und entrichtet worden, betreffend, weilen der Billigkeit zuwider lauffen würde, wann entweder diejenigen, so ihrer Güter bisher nicht genossen, nach gemachten Frieden-Schluß noch darzu die mittlere Zeit verschienene Pensiones erstatten müßten, oder den Creditoribus selbige gänzlich abgesprachen werden sollten, hingegen aber auch etliche Einhabere, wegen stetiger Einquartierung, Durchzügen, Contributionen und anderer Beschwerden, der Güter entweder gar nicht, oder doch nicht so fern, als die Pensiones sich beloffen, genießten können; als wird in diesem und dergleichen Fällen ein solches Temperament von nöthen seyn, damit nicht einem Theil geholfen, dem andern aber præjudiciret, sondern alles juxta Regulas æqui & boni abgehandelt und beygelegt werde. Es wird auch Städtischen Theils für billig erachtet, das die Restituendi keineswegs gehalten und verbunden seyn sollen, jezigen Inhabern einigen Abtrag wegen deren zu Erlangung des Besiß oder sonst in einige andere Weg respectu honorum restituendorum ausgelegter und verschossener Gelder, oder angewandter Unkosten zu thun und zu erstatten, weil genug an dem, daß sie deren immittelst von den Usurpatoribus aufgehobenen und genossenen Fructuum in Mangel stehen müßten.

Und dieweil es 2) sonderlich mit der hieher gehörigen Pfälzischen und unterschiedlich anderer höherer Stände Restitution betreffenden Sachen, die ohnwiebersprechliche Beschaffenheit hat, daß außer derselben gänglichen Hin- und Beylegung, zu endlicher Erlangung eines beständigen und immerwährenden Friedens keine Hoffnung zu schöpfen ist; so wird dammenhero für desto nöthiger erachtet, daß alle solche Sachen von diesen General-Friedens-Tractaten nicht separiret, sondern dabey vollkommenlich accommodiret und dardurch perpetuus fomes belli gänzlich hinweg geräumt werde. Will man derowegen um derer selbst, wie auch derer in Böhmen, Schlesien und Mähren, auch Ober- und Unter-Oesterreich Evangelischer Stände, Unterthanen und Exulanten Restitution, ratione der Religion und was derselben anhängig, respectue Lands-Freyheiten und anderer zusehender Rechte, hiemit allerunterthänigst gebethen haben.

Ingleichen werden 3) ex eodem fundamento & principio die, bey vorgangenen gewaltfamen Occupationen der Städte und Plätze, oder sonst von höhern und niedern Kriegs-Officieren und Soldaten unter währendem Krieg mit Gewalt und Androhung größerer Angelegenheiten abgedrungene Obligaciones, Verträge, Accord und was daraus erfolgt, itemque Transport, Concessionen & Permutationes, wie dergleichen Fälle sich bey der Stadt Augspurg, Speyer, Weissenburg am Rhein und Landau, laut der Beylagen sub N. 1. 2. und 3. auch anderer Orten mehr, so anjese geliebter Kürze halben mit Nahmen nicht berührt werden, zugetragen, abzu thun, zu cassiren, auch respectue die Obligaciones (darunter aber diejenige Forderungen, welche von solchen Auf- und Vorlagen herrühren, die vor andere zu Abwendung derselben äußersten Beschädigung und Ruin in Zeiten des Kriegs guter Wohlmeinung beschehen seyn, dergleichen sowol zu bemeldtem Weissenburg am Rhein nach Befage angezogenen Memorials sub N. 2. als zu Dsnabrück und andern Orten

vort

1646.
April.

vorgangen, keinesweges verstanden werden sollen) an gehörige Orter wiederum zurück zu liefern seyn.

1646.
April.

Anlangend 4) die von bemeldter zeithero wieder die Evangelischen ergangene Sentenz, und daraus erwachene *Res Judicata*, ist man Städtischen theils der Meynung, darunter ob summam naturalis æquitatis & Justitiæ rationem, dieser Unterscheid zu machen seye, daß die am hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, entweder nach denen von vielen Jahren hero controversirten und Evangelischen theils jederzeit widersprochenen, auch dem rechten Verstande des Religion-Friedens und denen bey Aufrichtung desselben vorgangenen Handlungen und Protocollen, auch darin befindlichen Protestationen und Reservationen zu wiederlaufenden Principiis (welche nicht allein in der zu Regensburg Anno 1630. vorgangenen Commission-Sach, sondern auch in andern zum theil hieunter benahmten Fällen vorkommen seynd) oder sonst occasione sapius dicti belli, oder aus andern den Staat und Religion betreffenden Respekten, auf vorhergangene Avocation a Camera ad Aulam Cæsaream, oder auch sonst dafelbsten, non attentis ullis exceptionibus fori declinatoriis, nec causa satis cognita, neque sufficienter auditis Partibus, multo minus plene communicatis ab adversa parte productis Actis, nulla denique Submissione utrinque facta, vel alias legitimo Juris & Judiciæ ordine non servato, sive in Ecclesiasticis sive in Politicis ergangene Decreta, Mandata, Rescripta, Urtheil, Executiones und darauf erfolgte particular Accord, Transactiones, abgedrungene Obligationes, erregte Litis Pendentias, oder auch ohne Benahmung eines Klägers durch bloße clam parte gravata ausgewürkte, je zu weiler interessirte Commissiones, und andere ab Executione angefangene Process und Verfahrungen, dabey neben etlichen höhern Ständen vornehmlich die Erbahren Frey- und Reichs-Städte, und darunter in particulari Straßburg, Nürnberg, Ulm, Speyer, Darmstadt, Landau, Memmingen und andere, wie nicht weniger die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg, Regensburg, Kauffbahern, Dinkelspiel, Biebrach, Eger und andere Orte interessiret, massen es aus den in offnen Druck gegebenen Actis und sonst bekandt, oder doch in continenti liquidir- und beweislich ist, wie auch die den Kayserlichen Privilegien und Confirmationen zu wieder vorgenommene Reluitions der Reichs-Pfandschafften (dergleichen Exempla sich bey der Stadt Lindau, Weissenburg an Nordgau, beyden Reichs-Oberrn, Gochsheim und Sensel und anderswo begeben) retractiret, für unkräftig gehalten, respectue der Execution besreyet, und jeder in den Stand, darinnen er sich Anno 1608. in Ecclesiasticis & Politicis befunden hat, mit Ausschaffung und Abstellung neuerlich eingedrungenen Catholischer Ordens-Personen und anderer Attentaten, vollkommen restituiret, und also in diesen und dergleichen Fällen das Absehen nicht sowohl auf die Natur und Eigenschafft des Würtleins Amnestiæ, als auf rei æquitatem Pactorum circumstantias & bonum Publicum summamque Pacis necessitatem gerichtet werden solle.

Was aber 5) übrige in bemeldter Zeit ergangene Sentenz und Process aufgerichtete Verträge und Transactiones betrifft und anlanget, da sich obbedeute special Umstände und Effectus so klärllich oder stracks beweislich nicht befinden, und doch gleichwol ein oder andere Parthey einiger dabey vorgangenen Ubereyhung, oder aus ungleicher Information wiederiger Auslegung der Reichs-Constitutionen, oder anders woherrührender starken Lætion sich zu beschweren hätten: In solchen Fällen möchte die Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen und Deroselben einzurathen seyn, die allergnädigste Verordnung anzufügen, daß gänglicher Aufhebung solcher Beschwerden und daraus des gemeinen Wesens Zerrüttung leichtlich einsehenden Ungelegenheiten, und dagegen Stiftung guten Vertrauens, und beständiger Ruhe und Einigkeit im Heiligen Römischen Reich, dergleichen beschwerte und klagende Partheyen, noch unter wärenden dieser Friedens-Handlung, wo möglich, und ohne Verhinderung des Haupt-Geschäfts geschehen kann, sonderlich in den vornehmsten und in Statum Politicum mit einlaufenden particular Sachen, nach Nothdurfft

1646.
April.

durfft gehdret, und denenselben ihre anderwertige billige abhelffliche Maas gegeben, sonstn aber an die in den Gravaminibus Ecclesiasticis vorgeschlagene gleich besetzte und wohl bestellte Gerichte, innerhalb eines kurzen darzu bestimnden Termins remittiret, daselbstn die Acta unter der Römischen Kayserlichen Majestät Auctorität und Nahmen, per modum Revisionis nochmaln durchgangen, erwogenen und besundenen Dingen nach, die Urtheil entweder confirmiret oder reformiret werden sollen.

1646.
April.

Und diese Amnestie wäre 6) auch zu extendiren, auf die *Generals* Personen, hohe und niedere Kriegs-Officier, gemeine Soldaten und Politische Ministros, sie haben gleich einer oder andern kriegenden Partheyen und derselben Adherenten, oder den Ständen des Reichs, oder auch Niemand gedienet, sie seyen aus Ihero Kayserlichen Majestät Erb-Landen, oder dem Reich gebürtig, Mediaci oder Immediati desselben, sowol für ihre Personen, als auch deren angehörige, jetzt lebende und nachkommende, tam personaliter quam realiter haben zu gemessen.

„Von dieser der Evangelischen Städte Abgesandte Meynung aber haben sich die zu Münster substituierende Catholische Städtische Abgesandten so fern separiret und abgesondert, daß sie davor halten, es sey bey Tractation der Amnestie vornehmlich dahin zu sehen, damit nicht contra ipsam naturam und wieder die Eigenschafft derselben gehandelt, noch einige Sachen, die dorthin mit keinem Rechte oder Vermunftt gehdrig, per inversionem Juris & Justitiæ dahin gezogen, und wieder ausdrückliche mehrentheils alle freywillige Pacta, contra Sententias & Res ante præfens bellum Judicatas & Decisas, ein mehrers gesucht werden möchte, dergleichen sub nomine Amnestiæ bey keinem Kayserthum, Königreich oder Republic verstanden oder verwilliget worden.

„Zumahl dann noch allerdings von dieser Amnestia auszuschließen, was ad Gravamina Religionis gehdrig, sondern solches alles ad Tractatum Gravaminum, darinnen man albereits in Handlung begriffen, als an seinen rechten Ort remittiret und gewiesen werden solle, dann sonstn würde dem Catholischen Theil hoch præjudiciret werden, indem man nicht allein in den Gravaminibus conservationem & retentionem honorum Ecclesiasticorum, so die Catholischen noch der Zeit im Besiß haben, sondern auch die Restitution deren, so die Augspurgische Confessions-Verwandte nach dem Passauischen Vertrag an sich gezogen, begehret.

„So würden auch per indirectum durch solche extensionem Amnestiæ die gemeine Rechte, heylsame Reichs-Constitutiones, Religion-Prophan und Prager Frieden, Reichs-Fundamenta, Verträge und Res Decisæ, einen harten Stoß leiden, theils aufgehoben und cassiret, auch die Jura defensionis naturalis abgeschnitten.

„Es habe ebenmäßig mit der Amnestia ganz nicht zu thun, was nicht ex causis belli & offensæ Imperatoris oder sonstn zwischen den kriegenden Theilen Feinds-Partheyen, oder deren Adherenten beschehen, wie dann eben darum in dem Anno 1552. zwischen FERDINANDO I. und Herzog Christoffen zu Würtemberg aufgerichteten Vertrag, nach begangener Kries-Ubung, an Fürstlicher Würtembergischer seiten bedinget, auch vor billig und Recht gehalten worden, daß allein denjenigen ihre abgenommene Güter restituiret, denen solche und damahliger Ungnad wiederriegen Anhangs und Dienst wegen eingezogen, die übrigen aber, denen die Güter anderer Ursachen halben abgenommen, solcher Restitution und Amnestiæ nicht theilhaftig seyn, noch davein gezogen werden sollen.

„Und wäre sehr beschwerlich zu vernehmen, wann die rechtmäßige Verordnung, ausgesprochene Urtheil, rechtliche Erkländnißen, freywillige Concessionen, Pacta und Verträge durch einige Amnestiam wollen aufgehoben werden, daß aber solches, weder den Rechten, noch der Billigkeit gemäß, erscheine aus Kayser Friedrichs
„in

1646.
April.

„in dergleichen Friedens-Handlung gemachter Sanction §. *Sententie quoque titulo*
 „*de Pace Constitutionis.*

1646.
April.

„Die äusserliche Cronen beschweren sich amnoch selbstn, dem Kayserlichen Römischen Reich (dessen Libertät, Conservation und Restitution auf das Jahr 1618. sie zu suchen vorgeben) Chur-Fürsten und Ständen, und deren zugewandten, per veram & genuinam Amnestiam wiederum zu zustellen und einzuräumen, was sie denselben durante hoc bello, manu armata abgenommen, wie hoffsentlich, was ein und anderer Stand per viam Compositionis oder mediante Justitia erlangt, bey der Billigkeit beruhen lassen, und nicht begehren werden, daß jemand ohne und wieder Recht, nec auditus nec defensus, davon verdrungen werde, die Amnestia solle billig nicht nur einseitig und manca, sondern allerseits reciproca seyn, auch diejenigen, die sich dardurch beschweret zu seyn befinden, angehört, und ihre Exceptiones absonderlich in Berathschlagung gezogen werden, welches alles dahin dienen, damit allen Strittigkeiten aus dem Grund abgeholfen werde, und Niemand sich zu beklagen Ursach habe, daß er ganz ungehört seiner Possession vel quasi entfset worden, die Fälle seyen ohngleich und sehr different, dahero ohnmöglich, ohne Unterscheid alles über einen Leist zu richten, oder es würden am wenigsten in Puncto Executionis solche Exceptiones zu zulassen seyn, die zwar die Amnestiam an sich selbstn nicht berühren, jedoch selbige erklären und erläutern, wie dann nicht zu zweiffeln, es werden etliche noch bestreiten, daß ihre Sachen ad Amnestiam nicht gehdrig, und mit derselben gar nichts zu thun haben, noch der Amnestia in einigen Weg verwandt seyen.

„Ferner sey einige Amnestia nicht zu schliessen, als mit dieser ausdrücklichen Condition: wann die innerliche beständige Reichs-Beruhigung, und die vöilige Conjunction des Oberhauptes mit den Gliedern, und der Glieder unter sich selbstn dardurch erlangt seyn würde.

„Egliche könnte man sich zu dem Jahr 1618. daß alles in selbigen Stand rediret werden solle, nicht verstehen, weils der jetzige mit dem Böhmischen Krieg nichts zu thun, noch von dannen seine Dependenz habe, sondern wäre vielmehr der Terminus auf die Zeit, als die Cron Schweden auf des Reichs Boden kommen, salvis Rebus Transactis & Caesarea Decisione fopitis, zu seyn.

Und dieses ist der wörtlliche Inhalt, deren zu Münster sich befindenden Catholischen Städtischen Abgesandten, dabey von den Evangelischen erinnert, daß sie die wegen Augsburg, Bieberach, Ravensburg und Kauffbayern prætendirende Vota, aus andringenden Bewegnissen, pro Catholicis nicht erkennen und gelten lassen könnten; welches aber selbige Gewaltträger aus denen zu Münster angezogenen und ad Protocollum gebrachten Ursachen contradiciret, und sich solche neuerliche Einred nichts hindern lassen wollen.

MEMBRUM SECUNDUM,

Jura & Privilegia Statuum complectens.

Auf die bey dem andern Membro dieser Ersten Classis einlauffende Articul seyn Ihre Kayserliche Majestät durch Deroselben Hochansehnliche Herren Plenipotentarien ertheilte Resolutiones und Erklärungen dergestalt gefallen, daß man an seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte wenig mehr dabey zu erinnern, wohl aber mit allerunterthänigstem Danck zu acceptiren hat, daß aller höchst gedachte Ihre Kayserliche Majestät nicht allein insgemein wider des Reichs Constitutiones, die Guldene Bull und deroselben Einhalt, einigen Chur-Fürsten oder andern Stand des Reichs, unter was Schein es auch beschehen möchte, nicht zu beschwehren, im Gegentheil aber dieselben samt und sonders dabey zu schützen und zu manuteniren sich allergnädigst vernehmen lassen, sondern auch in particulari eingewilliget haben, daß anderer gestalt neue Universal-Gesetz und Ordnungen im Heiligen Römischen Reich nicht gegeben, noch

Zweyter Theil. Eee eee die

1646.
April.

die alten interpretiret, weniger Krieg und Kriegs-Bereitschaften angefangen, oder Frieden und Bündnissen gemacht, noch Contributiones und allgemeine Reichs-Steuren angezset, Munster-Platz, Einquartierungen, Besatzungen, Erbauung neuer Fortificationen in der Stände Gebietthen, oder andere dergleichen Beschwerungen vorgenommen und beschloffen werden sollen, dann auf öffentlichen Reichs-Tagen mit aller und jeder Stände ungehinderten Zuthun, freymächtigem Suffragio und Bewilligung, allermaßen solches des Heiligen Römischen Reichs Fundamental-Satzungen, und dem unerdenklichen Herkommen ohne das gemäß ist, desgleichen daß alle den Ständen zustehende Rechte und Gerechtigkeiten, übliche Gewohnheiten, Suffragia in omnibus Imperii negotiis libera, Regalia, Superioritäten und Hochheiten, Freyheiten und Privilegia, ungekränket und unturbiret zu ewigen Zeiten verbleiben, und zu ihrer Sicherheit und Verwahrung, sowol unter sich selbstten Paedera zu machen, als mit ausländischen Potentaten und benachbarten Fürsten sich in Bündnissen einzulassen, jederweilen frey und bevor stehen solle; welches alles und jedes dem verhoffenden Frieden-Schluß specificce zu inseriren, allerunterthänigst höchstangelegenes Fleißes gebethen wird.

1646.
April.

Und nachdem gleichwol die leidige Experiencz vieler Orten noch immer zu mit sich bringet, welcher gestalte hin und wieder im Heiligen Römischen Reich viel ein anders, als was vornemlich der in mehr angezogener Kayserlichen allergnädigsten Erklärung begriffene Special Pals dahin besagt, *quod si publica Ordinibus Tributa imponenda, nihil huius aut quicquam simile posthac unquam fiat aut admittatur, nisi cum Comitiali liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio & consensu*, ja so gar desset gerades Wiederpiel toto die mit der Stände ohnerträglichen Beschwerden practiciret wird; als wird dahero vor billig und höchst nothwendig erachtet, der Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, vermittelst Dero hochansehnlicher Herren Plenipotentiarier, solches alles unterthänigst und beweglich vorzustellen, und Dieselbe benebens allergehorsamst zu ersuchen, daß Sie geruhen wollten, die gemessene und verlangte Verordnung, Krafft solchen Ihrer Kayserlichen Majestät eigenen Contestation, Resolution und Erklärung auch dabey selbst angezogenen Fundamenten, dahin allergnädigst zu verfügen, damit noch immer continuirte und zunehmende, und zwar erst kurz verwichener Zeit aufs neue, ausser einigen vorhin angestellten Crayß zu geschweigen Reichs-Tag und der Stände vorhergehenden Consens und Einwilligung, unterschiedlichen sonderlich aber den in beyden Fränk- und Schwäbischen Crayßen gefessenen, zuvorn auf äusserst ruiniret und ausgemergelten gehorsamen Ständen intimiret, und zwar auf 120. Römer-Monath, ja in effectu noch viel höher determinirte, und innerhalb 5. Monath, zuweilen auch ohn einige, oder doch azugeringe Dedaction und Ausnahm der Fourrage und Servis, abzustatten, aufgelegte unerzwingliche Contribution, neben den nicht allein von der Kayserlichen Reichs-Armada sondern auch und vornemlich von der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern unterhabenden, an die Stände ohne ihr Vorwissen und Consens assignirten und angewiesenen Wblckern, mit Einquartierungen, Durchzügen, Executionen und andern de facto vorgehenden übermachten Kriegs-Presturen und Drangsaß, noch durantibus hisce Tractatibus, unerbüßlich und kräftiglich ab- und eingestellt, und bemeldte Stände um so vielmehr damit verschonet werden mögen, als sonst und deroeselden beharliche Fortstellung den fremden Cronen allerhand fernere Apprehension, Anlaß und Gelegenheit, selbige Stände auch ihres theils destomehr und ehender feindlich anzufallen und auf ebenmäßige andere Wege zu infestiren, gegeben, und consequenter dieselbe dardurch dergestalt vollends gar zu Grund gerichtet werden mögen, daß sie die süßen Früchte des mit Gottes Hüßf verhoffenden edlen Friedens endlich destoweniger werden gemessen können.

Und gleichwie der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Abgesandten nicht gemeynt, Ihre Kayserliche Majestät in dem, was Deroeselden als Summo Principi, nach Ausweisung der Reichs-Constitutionum allein gebühret und vorbehalten ist, den geringsten Eintrag zu thun, sondern vielmehr allen gebürlichen Respect, Ehre und Gehorsam

1646.
April.

am, als ihrem allerhöchsten Ober-Haupt in tieffester Demuth zu erweisen, also lassen sie es auch bey dem, was vermöge der Gülden Bull den löblichsten Herren Churfürsten vor andern Ständen zuschiet, ganz willig und gern bewenden, in Hoffnung es werde all solches anders nicht, dann secundum Consuetudines & Leges Imperii Fundamentales verstanden, und darüber künftig nicht extendiret, noch Fürsten und Ständen an ihren zustehenden Rechten etwas dardurch entzogen, oder sonst wider des Reichs Herkommen zugemuthet und beharret werden: halten aber doch dafür, daß ein Römischer König vacante demum Imperio zu erwählen seye, wo nicht die Allgemeine Wohlfahrt oder Noth des Heiligen Römischen Reichs ein anders requiriren sollte, und waltet ausser allen Zweifel, es werden sich die höchst löbliche Herren Churfürsten bey vorfallenden Occasionen ihrer theuren Pflicht von selbst wohl erinnern, und ihre tragende Sorgfalt dahin vornemlichen richten, damit das Römische Reich zu keinem Erb gemacht, sondern die freye Wählerhalten werden möge; ingleichen, was vermöge der Reichs-Constitutionen vor gesamte Stände des Reichs und derselben Consulacion gehörig, ihnen allein zueignen, sondern Fürsten und Stände bey ihrem circa Jura communia zustehenden Befugnissen zu conserviren, und dadurch allerhand Mißverstände, Differentien und ungleiche Gedanken zu verhüten gemeint sind.

1646.
April.

Was ferner die Rechts-Erklärungen und Confiscationes anlanget, lebt man der getrosten Zuversicht, es werde dabey, wann es um Stände des Reichs und andere vornehme Communen und derenelben Land-Güter und Dignität zu thun, anders nicht procediret und verfahren werden, dann auf öffentlichen Allgemeinen Reichs-Tägen mit genugsamen der Sachen Beschaffenheit, Erfahr- und Berührung des beklagten und darauf gefolgten allgemeinen Reichs-Schlusses.

Demnach auch Bestungen und Fortificationes zu Schutz des Landes und nicht zu Unterdrückung der Unterthanen dienen, noch ad æmulationem anreimender Stände oder wider derselben Privilegia und Verträge aufgeführt werden sollen, wäre nicht allein keine Bestung in der Stände Landen und Territoriis von neuen zu erbauen, noch derselben habende Bestungen mit andern Kriegs-Volk zu besetzen, weniger die Stadt Mauern, Thürme und Thore zu demoliren, wie bey beyden Reichs-Städten, Buchhorn am Bodensee und Wimpffen in Neulichkeit zum höchsten Präjudiz der ihren geschehen, sondern auch an allen dergleichen Orten zulangende Erinnerungen einzuwenden, daß nach erfolgter Restituzion und Abtretung, alle seit Anno 1618. erbauete, und sowol den Unterthanen des Landes als benachbarten Ständen schädliche Bestungen forderlichst wiederum abgeschafft, geschlichtet und disturbiret werden möchten, darunter aber die durch sonderliche Privilegia, Verträge und in anderer befugter Weiß vorgenommene Fortificationes und andere dergleichen Gebäude, neben dem hergebrachten Jure Præsidii keineswegs verstanden wird, sondern derselben demolitio oder Auf-Recht-Erhaltung der also fortificirten Städte arbitrio committiret und anheim gestellet verbleiben solle.

Künftige Fædera und Bündnisse betreffend (dann die alten inn- und ausserhalb Reichs wohlhergebrachte, wie nicht weniger die Pacta Gentilitia samt deren Hanse-Städtischen Bund in ihrem Esse und Würden billig verbleiben) gleichwie Niemanden zuschiet, wider die Römische Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich auch zu desselben Präjudiz einige Bündniß aufzurichten, oder einzurichten oder einzugehen; also wird hingegen ausser allem Zweifel gestellet, allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät werden, in Betrachtung Derselben bey vorgangener Wahl geleisten hohen Pflicht, alle Churfürsten und Stände des Reichs, wie auch sonst jedermänniglich bey hergebrachten Regalien, Obrigkeiten, Hoheiten, Würden, Rechten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschaften, Gerechtigkeiten, Verträgen, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, ohne einigen Eintrag und Verhinderung zu lassen, handzuhaben und zu schützen, nichts weniger allergnädigst intentioniret verbleiben; als es auch bey demjenigen, was zu nothwendiger zulässiger Securität und Conser-

Zweyter Theil.

Eee eee 2

vation

1646.
April

variation wider unbillige Zundthigung und Gewalt gereicht, von Natur erlaubt, den Reichs-Constitutionibus gemäß, und zu manutenez verhoffenden Frieden-Schluß vonnöthen ist, bewenden zu lassen.

Und demnach je zu weilen von etlichen unterstanden worden, des Freyen Reichs Städtischen Collegii auf Reichs-Tägen und sonst hergebrachtes *Votum Decisivum* in Disputat zu ziehen, da doch dieselben auf Reichs- und andere Täge niemals als *Conflarii* oder Diener, sondern jederzeit als wirkliche Stände des Reichs und zwar zu dem Ende beschrieben seyn, daß sie mit und neben andern Ständen des Reichs, denen das *Votum Decisivum* und disputirlich zustehet, desselben Nothwendigkeiten helfen erledigen, schließen und zu wirklicher Execution vermitteln, wie beydes der Reichs-Abschied de Anno 1515. §. Dem allen nach 2c. und die jederweilen an sie abgangeene Ausschreiben in klaren Buchstaben mit sich führen, die *Subscriptiones* auch aller Orten zu erkennen geben, daß ohne derselben Zuthun nichts verbündliches geschlossen und verabschiedet werden möge; hingegen aber, was sie helfen schließen, vim contractus auf sich habe, laut Reichs-Abschieds de Anno 1500. circa fin. quia in alterius voluntatem conatus nullius est momenti: Als wollen zu Verhütung allerhand schädlicher und verhinderlicher Mißthelligkeit, Confusion und Unordnung in den dreyen Reichs-Collegiis, Ihre Kayserliche Majestät hiemit allerunterthänigst ersucht und gebeten seyn, bey diesen Friedens-Tractaten ausdrückliche Versehung zu dem Ende zu thun, damit die Freyen Reichs-Städte bey ihrem hergebrachten Jure Suffragii Decisivi unangefochten gelassen, und darwider einiger gestalt nicht graviret noch für patrimonial- und Kammer-Güter, oder unter dem Schein Schutz und Schirms, einem oder andern hohen Hauß verbunden zu seyn (wie unter währenden diesen leidigen Kriegs-Zerrüttungen, sowol in scriptis publicis als privat-Discursen und sonst geschehen ist) gehalten, weniger ihnen in ihrem Collegio, welcher gestalt es mit Bestellung des *Direktorii*, und in anderen zu halten, einige Maaß und Ordnung (als neulicher Zeit in zweyen von Münster kommenen Conclufis wollen tentiret und unterstanden werden) vorgeschrieben, sondern die Re- und Correlationes, wie es naturæ Collegiorum an- und vor sich selbstem gemäß ist, in Gegenwart aller dreyer Reichs-Räthe Deputirten vorgenommen, und also die Majora (welche ohne das in Sachen das Gewissen, Geld und solche Dinge betreffen, daß die Stände ut singuli zu consideriren, keinen Platz und Fortgang haben) gemacht werden.

MEMBRUM TERTIUM.

Gravamina includens.

Von denen den Evangelischen Ständen obliegenden *Gravaminibus* sind die Ecclesiastica absonderlich ausgestellt, und denselben etliche *Politica* angehänget worden, dieweils nun etliche zurück geblieben, deswegen nicht weniger gütliche Vergleichung bey diesen Tractaten zu treffen seyn will; als werden selbigen zu angeregtem Ende hiemit nachgebracht, und bestehen 1) darauf weils zu Cumulirung der Reichs-Beschwerden nicht geringen Vorschub gegeben haben, die vor letzt gehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tag viele Jahr unterlassene allgemeine Reichs-Convent, ohne welche der gemeine Friede, Ruhe und Wohlfahrt im Heiligen Römischen Reich, wie die Formalia des Reichs-Abschieds de Anno 1554. §. Und aber 2c. lauten, nicht zu erhalten und zu befördern, weils in einem so weitläufigen Regiment allerhand Mißbrauch, Irrungen und Gebrechen nach und nach einschleichen, denen in Zeiten remediret und vorgebogen werden muß, daß man dem Allgemeinen Wesen dienlich zu seyn erachtet, daß hinfürder, so oft es des Reichs Nothdurfft erheischet, eine Allgemeine Reichs-Versammlung von Ihrer Kayserlichen Majestät, wie Herkommens, ausgeschrieben, kein Stand des Reichs dabey umgangen, und selbiger sowol als andere Convent, so bald immer mdglich, beschloffen und zu Ende befördert werde.

2) Im Fall künfftig des Heiligen Römischen Reichs Nothdurfft erfordern sollte, daß man einige Contribution ansetzen müste, daß Ihre Kayserliche Majestät zeitliche Vorsehung thun lassen wollten, damit die Reichs-Matricul allererst ergänzet, etlicher Stände und sonderlich der Städte allzuhohe Anschläge bey Ordinari-Reichs- und

1646.
April

1646.
April.

und Crank-Steuren, auf ein erträgliches moderiret, die dismembrierte incolæ wiederum zusammen gebracht, und Niemand von Jurisdiction und Beschwerden des Reichs eximiret, noch einigem Stand, zu der übrigen größern Beschwerden, einige Erleichterung nachgesehen werde. Es ist auch schon in Anno 1603. auf damaligen Reichs-Tag nicht ein geringes Gravamen von den Erbaren Frey und Reichs-Städten gehalten, auf jüngstem Reichs-Tag wiederholt, und Römischer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vorgetragen, geklagt und gebeten worden, daß nicht allein die von den benachbarten hohen Ständen den Städten (wann sie sich wieder Gewalt bey ihrer wohlhergebrachten Possession der uralten und berechtigten Zoll-Jurisdiction, Handlung und anderer Gebühr durch licita media verwahren wollen) zugesügte thätliche und dem Land-Frieden zuwider laufende Bedrängniß, selbst eigene Erhöhung ihrer Zölle, Ausschlagen und anders Sperrung der Commerciën, Verlegung der Kayserlichen Freyen Land-Strassen, Abstrückung der Victualien, abgestellt werden möchten: sondern es erfolgte anjese, daß theils der Herren Churfürsten ex prætensione der jüngsten Kayserlichen Capitulation Art. 20. diese Städte sowohl durch repressalia und andern Zwang, als auf ungleiche narrata erhaltene Mandat, Process in Camera sittig gemacht, ihrer Zölle, Gewerb, Handlung und Einkünften, derentwegen sie auch in der Reichs-Matricul angeschlagen und doch zu hoch belegt worden, de facto, unerwartet einiger Urtheil, propria Autoritate (vermüthelt obgedachter hochverbottener Gewaltthaten, auch sowohl der Städte als deren eingeseßenen Bürgern Erb-Güter und prædia würcklich sequestriren, arrestiren, und die annales crescentias davon in ihrem Gewalt abführen lassen) auf einmal entsetzt, an das Petitorium weisen, dannoch sie die Städte hernach zu völtiger Reichs-Contribution Cammer-Gerichts Unterhaltung, und anderer Reichs-Oneribus angehalten, und also nach und nach von ihrem Stadtwesen, Einkünften, Handlung und ohne das arme Vermögen gebracht und gesetzt werden wollen, daß Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersucht und gebethen werden, weil diese Gravamina in den Scatum publicum (welche durch Einrückung voriger allegirter Kayserlichen Capitulation Art. 20. und deren zu End attribuirten Licentis merklich præjudiciret wird) mit einlauffen, die allergnädigste Verordnung zu thun, damit diese Beschwerden remediret, die Städtische bey ihrem, sonderlich in die Reichs-Matricul mit einlauffenden Einkünften, auch Handlung und Gewerb gelassen, wo Streitigkeiten erfolgt, des Weltlichen Entschiedes erwartet, und was bey wählenden Troublen einer oder der andern Stadt de facto entzogen worden, wieder in den Stand, wie es zuvor gewest, gesetzt werden solle.

3) Daß nicht allein beyde Reichs-Dörffer Gochsheim und Senfeld (derentwegen sich gleichwol die Catholischen Städte, aus Mangel Berichts, keines gewissen erkläret) an andere veräußert worden, sondern die höhern Stände je zuweilen unterstanden haben, die geringere und sonderlich die Reichs-Städte unter sich zu bringen, zu Landfassen zu machen, und die dardurch dem Heiligen Römischen Reich an Gliedern, Stämmen, Hochheit und Hülf, ohnleidentlichen Abbruch anzuthun, in massen darob Anno 1570. von damaliger Kayserlichen Majestät selbst dem Reichs-Fiscal zum offnen und noch diesen Tag von der Stadt Bremen und andern geklagt wird, welches alles respective zu cassiren, in vorigen Stand zu stellen, inständig zu verhüten, und ein jeder bey seiner Immedietät unverrückt zu lassen.

4) Daß, wann eines Stands Unterthan des Criminis læsæ Majestatis beschuldigt worden, desselben Güter confisciret, andern übergeben, und den Dominis territorii das Jus Fiscii & Territoriale dardurch benommen, welches ebenmäßig in vorigen Stand de Anno 1618. ex Voto Evangelicorum hinwiederum zu stellen und zu richten.

5) Daß, ungehört der Fürsten und Stände, den Landsassen, Bürgern, Unterthanen, und Inwohnern, ja auch wohl Mitgliedern, in Præjudicium Collegii, Privilegia, Immunitates & Protectoria, den Reichs-Constitutionen und der Städte hergebrachten Juribus & Privilegiis zuwider, mitgetheilt, zuweilen dem Cam-

1646.
April.

1646.
April.

mer-Gericht zu Speyer insinuiret, und Process darauf erkandt worden, welche billig zu cassiren, und hinführo ohne Vorwissen und Consens der Interessirten, keinem mehr mitzutheilen, weils sie ohne das in Prajudicium tertii keinen effectum juris operiren können.

1646.
April.

6) In puncto Justitiæ läst man es bey derentwegen bedorffenden absonderlichen Handlungen dahin gestellt seyn, und hält hiebey davor nicht undienlich zu seyn, wann Ihre Kayserliche Majestät denen mit dem Privilegio de Non Appellando nisi ad certam summam vel quantitatem, begnadigten Ständen ihre summas appellabiles, wie auch die summam appellationis ordinariam wenigst um die Helfft allergnädigst erhöhen, vermehren und extendiren wollten, gestallt man darum im Rahmen derselben allerunterthänigst angesucht und gebethen haben wollte.

7) Neben dem hat sich unterdessen auch begeben, daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz den Advocaten und Procuratoren am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer eine Specification der neulich erhöheten Cansley-Tax zu dem Ende vorhalten und insinuiren lassen, damit sie solch Vornehmen ihren Principalen gebührend notificiren und Bericht davon erstatten; wann aber eingelangter Information nach, die in Franckfurth jüngst versamlet gewesene Ordinari-Deputirte, höchst erwehnten Herren Churfürsten ein mehrers nicht dann einen unvorgreiflichen Vorschlag zu thun, welcher gestallt die Cansley-Tax zu erhöhen seyn möchte, überlassen, und den ihnen zustehenden endlichen Schluß ausdrücklich reserviret und vorbehalten haben, vormalige Tax-Ordnung auch nicht von des Heiligen Reichs Erz-Canslern allein, sondern den gesamten Ständen des Reichs gemacht, und demnach in Anno 1570. auf dem Reichs-Tag zu Speyer um eine Quart erhöht worden, welche Stände jeziger Zeit auf dem innersten Grad vorhin ersehet, und durch diese einseitige Anstalt noch mehrers beschweret würden: Als will eine unumgängliche hohe Nothdurfft seyn, diese Neuerung abzustellen, und hingegen den Ständen des Reichs ihre dabey habende Gerechtsame auf künftigen Reichs-Tag offen zu behalten und zu referiren; wie nicht weniger um ein Moderamen höchstes Fleißes zu bitten, daß die durch das langwierige Kriegs-Wesen äußerst verderbte Stände des Reichs, mit fiscalischen und andern geschwinden Executionis-Processen, wegen nicht einfolgender Bezahlung des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts, nicht übereilet, und vollends zu Grund gerichtet werden.

MEMBRUM QUARTUM.

de Commercii agens.

Wohin der Erbaren Frey- und Reichs auch Hanse-Städte Gedanken, bey Redrefirung, und Wiederaufrichtung der fast zerfallenen Commercien gehen, ist in einem absonderlich den Kayserlichen und Königlichlichen Herren Plenipotentiaris zu Handen gestelltem Memorial mit mehrern ausgeführet, worauf man sich dieses Orts geliebter Kürze halber referiret; sonst in hoc puncto erheischende fernere Nothdurfft, per expressum reserviret und vorbehalten haben will, citra tamen prajudicium cujuscunque.

CLASSIS SECUNDA.

So viel dann die in der Königlichlichen Schwedischen Replic gesuchte Andere Class wegen präterdirter Satisfaktion beyder Cronen Frankreich und Schweden, wie auch der verwittibten Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel, neben der fremden Militien betreffen thut, wird man dem leidigen Ansehen und Umständen nach, entweder den liebsten höchst nothwendigsten Frieden, vermittelst Fortstellung der angefangenen Tractaten super mediis Satisfactionis, quovis faciliiori modo, etiam cum jactura aliqua, quando aliter fieri nequit, remediren, oder aber bey längerer Continuirung des leidigen Kriegs und gewaltsamer Recuperirung deren von beyden Cro-

1646.
April.

nen vi & armis occupirter vieler unser Plätze und ganzer Provinzien, in Sorgen stehen müssen, daß bey allenthalben ermangelten darzu gehörigen Mitteln der endliche und völlige Ruin der gesamten und sonderlich in den beyden Fränckischen und Schwäbischen Crayßen gefessener, zuvorhin auf Marck und Wein außserst ausgezogener Städte und Unterthanen, viel ehender, als die Erlangung obbedeuteten Scopi, hiernächst erfolgen dürfte. Dannhero, wie die hochansehnliche Kayserliche Herren Plenipotentiarü bald im Eingang ihres ad Propositiones Suecicas ertheilten Responzionen ausdrücklich setzen: *Quod hic Conventus non ad disceptandum de justitia belli, sed ad ejusdem compositionem amicabilem sit institutus*: Und darauf die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarü sich in ihren Replicis vernehmen lassen, sie hielten überflüssig und unnöthig zu repetiren, was für Intention die Cron Schweden bey diesem Krieg gehabt habe; auch von andern Ständen des Reichs unterschiedlich eingerathen worden, sich super causis belli in keinen weitläufftigen Disputat einzulassen, und dadurch zu besorgender Verzögerung der Friedens-Tractaten, oder anderwärtig einreißender Weitläufftigkeit, einige Ursach und den Anlaß zu geben: Also hält man auch Städtischen Theils unvorgreiflich eine hohe Nothdurfft zu seyn, ad evitandos ejusmodi quaestionum disputacionumque gravissimorum scopulos, circa primam propositam quaestionem *An?* sich nicht lang aufzuhalten, zumalen res so fern nicht mehr integra, sondern sowol bereits der Cron Frankreich unterschiedliche Offerta, gleichwol mit Vorbehalt der Chur-Fürsten und Stände nothwendig darbey erfordereten Consens, Conditionen und Reservaten beschehen, als auch mit der Cron Schweden hohen Ministris zu unterschiedlichen mahlen Handlung gepflogen, und der Satisfaction halber Mittel vorgeschlagen worden, auch beneben gegenwärtige Conjunctionen und andere der Sachen Umstände so viel gnugsam zu erkennen geben, daß mit blossen rationibus & fundamentis juridicis dem Werck nicht allerdings zu helfen seyn würde.

1646.
April.

Und möchte demnach den hochansehnlichen Herren Kayserlichen Gesandten ratione quaestionis secundae, *Quid* sive quantum gebühlich einzurathen seyn, vermittelst forderlicher Reallumirung derer der Satisfaction halber, mit beyden Cronen bereits vorgangener Tractaten, respective durch die Herren Mediatorens, und neben Beziehung derer dabey Interessirten Chur-Fürsten und Stände, zu fordersien den Königlich-herren Plenipotentiarü, die ihnen den Herren Kayserlichen Gesandten und Plenipotentiarü selbst am besten bekandt, vornemlich auf den vielfältig ergangenen Consultacionen und Erklärungen, auch unter sich selbst aufgerichteten Confederation und Compactaten, wie nicht weniger auf der davort beyden Cronen zuwachsenden Glori und grossen Nachruhm, wann sie das publicum totius Christianitatis bonum, zumalen bey des Allgemeinen Erb- und Erz-Fürstend des Christlichen Nahmens bevorstehenden starcken und höchst gefährlichen Irruptionen, dem Privato beständig vorziehen würden *re. fundirte Argumenta rationes und Motiven*, mit glimpfflicher Manier beweglichst vorzustellen und zu Gemüth führen, und alle Mittel und Wege dahin zu versuchen, damit höchst-gedachte beyde Cronen von ihren starcken Satisfactions-Postulatis so fern abgewendet werden mögen, die der Kayserlichen Majestät, dem Heiligen Römischen Reich und denen zumalen dabey in particulari interessirten Reichs-Ständen am wenigsten disputiv-præjudicial- beschwer- und gefährlich seyn, und also das minus malum dem majori extremo endlich präferiret und vorgezogen werden möge. Dann auch die Herren Kayserliche Commissariü ihnen nicht wolten entgegen seyn lassen, die von den Cronen erfolgende Resolutiones, oder was sonst nach und nach bey bemeldten Tractaten vorlauffen, und sich an die Hand geben mag, den sämtlichen Ständen des Reichs zu dem Ende jedesmal zu communiciren, damit dieselbe der Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, mit fernerm Gutachten und Suffragio sowol des dabey verführenden universal Reichs-Interesse, als auch eines jeden particular Nothdurfft nach, allerunterthänigst an die Hand geben können.

So

1646.
April.

So dann auch die 3) Quæstio *Quomodo* sive quibus conditionibus belangend, wird zuörderst billig dabey insgemein auf Erhaltung des Heiligen Römischen Reichs und dessen Ständeauthorität, immunität, libertät, in Geist- und Weltlichen Sachen, Securität zu Wasser und Land, Rechte und Gerechtigkeiten, Gebräuch und Gewohnheiten, alle Compactaten, Verträge und alles andere, es habe Nahmen wie es wolle: sodann deren an des Heiligen Römischen Reichs Frontiren situirter Stände, sie seyn Un- oder Mittelbar, miteinlauffendes Particular-Interesse, oberwehnte Jura und Befugnissen das principal Absehen bestmöglicht zu richten, in specie aber und insonderheit mehr hochermeldten Kayserlichen Herren Plenipotentiaris in die Hand zu geben seyn, sich alles Fleisses dahin zu bemühen, damit ratione deren der Cron Franckreich bereits offerirter des Heiligen Römischen Reichs Stifter und Städte, Metz, Toul und Verdun, wie auch andere Pläs und Derter, die etwan ferners einer oder der andern Cronen, salute & necessitate publica exigente, möchten Satisfaktionis loco endlich cediret und dahin gelassen werden müssen; nicht als lein des Heiligen Römischen Reichs darauf hergebrachte Feudalia (inmassen beyde Cronen, in ihren Replis ihre Intencion selbstn expresse dahin gerichtet) ceteraque jura cum oneribus annexis, specialiter & expresse dergestalt salviert und vorbehalten werden, damit es der Cron Schweden in ihrer Replie beygesetzter Erklärung nach, ad majorem Imperii splendorem & vires, neben gehöriger Securität, so viel immer möglich ausschlagen und gereichen; sonderh auch vorigen Possessoribus ihre in den cedirten Landen und Plägen zustehende particular Güter, nechst Cassation inzwischen vorgangener Schenkungen und Ubergaben, ohne Entgeld restituiert und cum juribus wiederum eingeräumer, zumaln auch dahin getrachtet werden möge, daß dem Heiligen Römischen Reich an seinen Anlagen, Appellationen, Litis pendenzen und anderer Gerechtigkeiten, durch die Ueberlassung kein Abbruch und Schmälerung geschehe.

1646.
April.

Was der verwittibten Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel überreichtes Memorial und darin begehrt Satisfaktion anlangt, wil man vertröster Zuversicht haben, Sie werde, auf vörhergehende oft hochgedachter Kayserlicher Herren Plenipotentiarum Remonstracion dienlicher Rationen und Motiven, als eine hocheleuchtete Princessin und vornehmer Stand des Reichs, aus selbst beywohnenden hohen Consideracion, nach dem Exempel anderer Zeit, währenden Kriegs ebenmäsig um viel Millionen Gold fast durchgehend damnicirten Stände des Reichs, dem Publico disfalls lieber aus dem Weg halten, einen freywilligen Abstand von diesem ihren Postulato nehmen und sich mit der Ehr beschützter eigener Land und Leut begnügen, als durch unverhoffte Beharrung derselben, die Erlangung des Allgemeinen Ruhestandes dem Noth leidenden und fast in agone liegenden Vaterland Deutscher Nation, aufhalten und noch schwerer machen wollen.

Sodann ferners die von den Röniglichen Cronen präzendirte Satisfaktion der unter ihnen militirenden fremden *Soldatesca* berührend, wird Städtischen theils dafür gehalten, daß, wann man sich in puncto principali Satisfaktionis mit den Cronen verglichen haben wird, verhoffendlich diese Präzendion wegen Bezahlung deren selben Arméen um so vielmehr mit gefallen seyn werde, weil nicht allein pro more aller Potentaten, bey Beschließung der Friedens-Handlung, ein jeder Theil seine eigene Soldatesca bezahlen solle, sondern auch dieselbe zuvorhin theils durch empfangenen Sold, theils auch durch bisher genossene Quartier, Contributiones, Exactiones und andere thätliche Proceduren kein geringes bekommen haben, zu geschweigen, das diese Präzendion auf ein pur lautere von den Cronen selbstn agnoscirte Unmöglichteit, bey so grund erschöpfften des Reichs Zustand auslauffen würde.

Dahero die Kayserliche Herren Plenipotentiaris diese und dergleichen tapfere Rationes, durch sich oder respective per Dominos Mediatorez einzuwenden, zweiffels frey von selbstn geneigt seyn werden, damit die ganz unverschuldeter Dingen und wider ihren Willen, in den leidigen Krieg eingewickelte, mehrerntheils auf
den

1646.
April.

den äußersten Grad verderbete und ausgemergelte, auch noch dazu in fast ungläubliche Schulden-Last stecende Stände des Reichs, sowol wegen dieser, als anderer vorher gegangener Satisfactionen auf allem Fall keinesweges beschwehret werden mögen.

1646.
April.

CLASSIS III.

Bey der dritten *Pacis Reductionem ejusque Securitatem* betreffenden Classe, hat man die vorkommenden Fragen in dem löblichen Städtischen Collegio gleichfalls in behörige reife Consultation und Berathschlagung zu ziehen, nicht ermangelt, und bey der 1) was nemlich den Kayserlichen Herren Plenipotentiarum über die in puncto *Reciprocae Obligationis* wegen begehrter Unterlassung der *Assistenz*, Hispanien und Frankreich betreffend, obschwebenden Differentien einzurathen sey, dafür gehalten, daß der Cron Frankreich Sorgfalt, wegen der Spanischen *Assistenz*, in deme genugsam vorgebawet und gestuuret sey, daß Ihre Kayserliche Majestät in Ihrer ad Art. V. Propositionis *Suecicae* ertheilten Responzion sich selbst erklärt, *quod Bellum, bellico eve Apparatus, Faederavel simile quicquam posthac nunquam facere velit, nisi cum Comituali liberaque omnium Imperii Ordinum Suffragio & consensu*: wie damit auch der gesamten Reichs-Stände Will und Meynung nicht einmal gewesen, auch noch nicht ist, sich in fremde Kriegs-Händel, zwischen beyden Cronen Spanien und Frankreich einzulegen und zu mischen. Was aber Ihre Kayserliche Majestät als ein König in Ungarn und Böhmen, oder als ein Erz-Herzog zu Oesterreich gegen Dero nahen Bluts-Verwandten, den König in Hispanien, ohne Präjudiz und Nachtheil des Heiligen Römischen Reichs und dessen Stände, thun wollen, darinnen hat man Derselben eben so wenig Maß und Ordnung zu geben, als wenig andere Churfürsten und Stände, der hochlöblichen Cronen eigenem Begehren gemäß, verwehret ist, sich in sonderbahre Bündnisse, die dergleichen *Assistenz* nach sich ziehen und mitbringen, einzulassen: hingegen werden sich zuversichtlich beyde Cronen, *Assecurationem reciprocam*, der Kayserlichen Majestät und dem Reich zum besten, weiln sie ohne das durch das angeedeutete *Vasallagium* hierzu verbunden seyn würden, vor sich zu stellen, nicht difficultiren.

Daß sonst die Cron Spanien in diese Friedens-Handlung mit eingeschlossen werde, kan zwar, sofern sich selbige bey dem Deutschen Krieg interessiret befindet, wohl geschehen: im übrigen aber, da eines das andere hemmen und verhoffenden Friedens-Schluß ins stecken bringen sollte, würde dem nothleidenden Deutschen Reich gerathener seyn, sich fremder Händel wenigst so lang zu entschlagen, biß die innerliche Ruhe erlangt, und auf sicheren Fuß gestellt seyn wird: zumahl, weil ohne der sämtlichen Churfürsten und Stände Willen und Belieben kein Krieg, laut Ihrer Kayserlichen Majestät selbst eigenen Erklärung, kan geführet und fortgestellt werden: sollte aber nach der Hand, zu Stillung auswärtiger Differentien, etwas ersprießliches können beygetragen werden, hätte man sich in Anerinnerung Christlicher Liebe und Treue davon nicht abzuziehen, sondern vielmehr alle diensame *Media Compositionis* an die Hand zu geben und wohlmeynend vorzuwenden.

Was die 2) Frage belanget, ob der *Terminus Reconciliationis* a quo von Anno 1618. oder 1630. her zu holen sey, weil davon bey dem primo *Membro Classis primae* weitläufftiger ist gehandelt worden, als will man die daselbst angeführte *Rationes* hiehero kürzlich wiederholet, und daß Ihre Kayserliche Majestät, dem affligirten Vaterland zu gut angestellter *Pacificacion*, derentwegen keinen weitem Anstand geben wollen, nicht weniger allerunterthänigst gebethen haben:

Als daß 3) so viel die *Subiecta Reconciliationis* anlangt, die zeit Anno 1618. mit Kriegs-Volck, *Contributionen* und andern unzählbaren *Pressuren* continuirlich aggravirte Stände, für der Cronen Feinde nicht gehalten und dargegeben, sondern bey der von denselben gemachten *Declaration*, gegen wem sie nemlich die Waffen von der Zeit ergriffen und bisher geführet haben, gelassen werden möchte.

Zweyter Theil.

F f f f f

Und

1646.
April.

Und ob wohl 4) jegige Tractatus Pacis allein den zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, beyden Cronen und der Zeit Adhärenten geführten Krieg berühren, und es daher das Ansehen gewinnen möchte, ob es bey den Worten: *ex hoc bello vel occasione hujus belli, itemque sicuti vicissim &c.* sein Bewenden haben sollte, weilm alles, was *ex causa belli* seinen Ursprung nicht hat, und mit jegigem Krieg nichts zu thun, zu diesem Articul nicht zu ziehen: weilm doch diese Worte vor sich selbst der Sache wenig geben oder nehmen, hingegen aber Ihrer Kayserlichen Majestät Intention zuwieder ausgedeutet werden können und wollen, als möchten selbige, zu Verhütung deren in der Schwedischen Replie dargegen angezogenen Ambiguität und Mißverständnis, sowohl als die in bemeldter Replie vorgehend geänderte *clausula generalis ex Responsione Cæsarea ad Art. 5. salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Collegium Electorale &c.* zu Abschneidung derer dabey begehrten fernern Explication und künftigt besorgenden Disputats und Zweiffels, als ohne das unnöthig, beydes in *Duplicis & Instrumento Pacificationis* gänglich, jedoch ohne einig Präjudiz der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, und des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii, krafft der Gülden Bull, anderer Fundamental-Reichs-Satzungen, und sonst hergebrachter Autorität, Präeminenz, und Reservaten, auszulassen seyn.

1646.
April.

5) Den *Terminum & Spatium* belangend, in welchem die künftigt entstehende *Contravention* recht oder gülich hinzulegen, gleichwie zuörderst billig dahin zu sehn, *ut pro componendis exortis in Imperio dissidiis & controversiis, præsertim in casu prætense contraventionis, omnia legibus prius, & amicabilem Juris vel Transactionis via quam armis tententur*, insonderheit aber die zwischen der Kayserlichen Majestät und dem Reich, und den fremden Cronen entstehende Differentien, auf einen allgemeinen Reichs-Tag erörtert und beygelegt werden möchten, also wäre zwar zu wünschen, daß um mehrer Nichtigkeit und Sicherheit willen, ein gewisser *Terminus seu spatium* (welches etwa auch quoad inchoationem ejusmodi Tractatum wohl beschehen könnte) präfigiret und constituiret werden möchte, weilm aber solches vornemlich der Ordnung solcher Tractaten halber, ob *varietatem causarum & diversitatem circumstantiarum* nicht füglich wird geschehen können; als möchte es zuörderst auf der Herren Kayserlichen und Königl. Plenipotentiar. Vergleich, und benebenst generaliter dahin zu stellen seyn, daß sobald immer möglich, dergleichen Tractatus angefangen und absolviret, und indessen alle That-Handlungen gänglich suspendiret und eingestellt verbleiben sollten.

Benebenst aber hielte man Städtischen Theils davor, daß die Manutenez und Versicherung des mit Gottes Beystand verhoffenden lieben Friedens, vornemlich in steiffer Observanz und Handhabung der unverbesserlichen Reichs-Constitutionen und insonderheit des heilsamen Religion- und Propphan-Friedens, sodann auf recht- und gleichmäßige Bestell- und Administrirung des Justiz-Wesens bestehen thue, dabey aber auch noch ferners vonnöthig seyn werde, daß vorstehender Friedens-Schluss mit allerhand Executions- und Pœnal-Clausuln in terrorem contravenientium wohl versehen, darauf nicht nur als eine *Pragmatica perpetuo valitura Sanctio*, sondern auch und zwar vornemlich als eine freywillige und ungezwungene *Pacificatio, Conventio publica & legitima Transactio*, den *Legibus Imperii Fundamentibus* und der Kayserlichen Wahl-Capitulation jedesmals ausdrücklich einverleibt: sodann auf allen künftigen Reichs-Tägen von neuen confirmiret, und dem hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath, Kayserlicher Cammer und andern der Chur-Fürsten und Stände Gerichten zu beständiger Beobachtung insinuiret, auch alles dasjenige, so demselben einiger gestalt zuwieder, wie es auch Nahmen haben mag, weder Reichs-Satzungen, Abschiede, alte und neue Verträge, gemeine beschriebene Rechte, Licitendenzen, *Res Judicatas, Mandata, Rescripta, Decreta, sive præteriti sive futuri temporis*, und in specie das Kayserliche Religions-Edict de Anno 1629. samt der Pragerischen Handlung de Anno 1635. noch die in Anno 1548. aufgerichtete, und ohne das durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden auf-

ge

1646.
April.

gehobene Wahl-Ordnung vorgegangene Commissiones und darauf erfolgte privat-Accord und was demselben anhängig, weniger das Concilium Constantiense und andere dergleichen Decreta, jetzige oder künftige Päpstliche Dispensationes & Absolutiones davon ausgenommen (zu welchen Clausulen gleichwol die Catholischen Stände aus bedenklichen Ursachen sich nicht versehen wollen) ipso jure & facto für null und nichtig erklärt und gehalten werden.

1646.
April.

Nicht weniger will zu Handhabung dieses Friedens und Erhaltung gemeiner Ruhe im Heiligen Römischen Reich vonnöthen seyn, daß alle und jede dabey quovis modo interessirte, die seyn Geistlich- oder Weltlichen Standes, gegenwärtig oder abwesend, nicht allein zu unverbrüchlicher Observanz dieses Frieden-Schlusses obligiret, sondern auch auf den Fall, da einer oder der ander, wer der auch seyn möchte, demselben zuwider einige Empörung, Aufruhr oder dergleichen ärgerliche That-Handlungen öffentlich vornehmen werde, zu wirklicher Assistentz, ohne einige Contradiction, Prorestation, Reservation, vorgewandte Bündnissen, Pflichten und Gehorsam, Kayserliche oder andere Gerichtliche Inhibitiones, als deren ein jeder ipso jure entbunden seyn solle, doch dergestalt gehalten sey, daß vor allen Dingen die Crayße in gute Ordnung wieder gebracht, und selbige, so bald sich einige Empörung oder ungedöhnliche Werbung im Reich erhebt, angewiesen werden, gute Aufsicht darbey zu haben, die Ursach entstandener Unruhe vorderst zu erkundigen, gültliche Compositions-Mittel am ersten zu tentiren, auf erscheidende Nothdurfft aber sich der Crayß-Ordnung gemäß zu armiren und zu fördersamer Stillung des Unmuths allen möglichsten Fleiß vorzuwenden.

Wann auch ausser öffentlichen Empörungen, wieder diesen Frieden-Schluß etwas vorgangen, so zu ahnden oder abzuschaffen wäre, solle ein jeder Stand dasselbe, entweder den Judiciis Imperii, oder auf Reichs-Tagen anzuzeigen, bey seinen Pflichten schuldig und gehalten, die also erfundene und respective declarirte Contravenienten aber, die sein Geist- oder Weltlich, aller ihrer Ehren, Würden, Land und Leuten, Rechten und Gerechtigkeiten, Haab und Güter verlustigt seyn, oder auch nach Befindung der Sachen Umstände anderer gestalt angesehen werden.

Leßlich und zum G wäre man der Meynung, daß die Worte: *atque universi Status Imperii* mit eingerückt werden sollten, weils nicht allein *ex adverso* die Worte *Regna Sueciae & Galliae* gesetzt worden, sondern auch die Stände des Reichs an dem *Jure Pacis & Belli* bekandentlich participiren, und consequenter vor wirklicher Manutenez des mit ihrem Zuthun gemachten und aufgerichteten Friedens-Schluß nicht auszuschließen sind. Daraus denn selbst folgt, was in *propositis quaestionibus* den Kayserlichen Herren Plenipotenciariis einzurathen seyn möchte.

CLASSIS IV.

Die Vierde Classe, *Executionem Tractatum*, und zwar erstlich *Dimissionem & permutationem Captivorum* in genere belangend, weils in der Königlich-Schwedischen Replik zu finden, daß zwischen den Kayserlichen und Schwedischen ein Cartel der Gefangenen aufgerichtet sey, damit sie beyderseits zufrieden, als hat es dabey billig sein Bewenden. Was aber in specie den Prinzen EDUARDUM BRAGANTINUM betrifft, weils derselbe sich bey Kayserlicher Majestät und desselben Reichs-Armeen in Dienst befunden, das Reich mit den Portugisischen Sachen nichts zu thun, man auch niemals vernommen, daß er um seines Bruders Vorhaben, Wissenschaft getragen, oder darzu cooperiret, vielweniger etwas wider Ihre Kayserliche Majestät und das Römische Reich gehandelt hätte; Als wären Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, nach dem, zumaln derselbe in *conspectu Imperii*, auf der Königlich-Spanischen Gesandten Anhalten, in Verhaft genommen und nach Mayland geschickt worden, daß Sie dessen forderliche Relaxation bey der Königlich-Majestät in Hispanien zu sollicitiren um so viel mehr geruhen

Zweyter Theil.

F f f f f 2

ruhen

1646.
April.

ruhen wollten, weils sonst neben andern Incommoditäten die Securität der Com-
mercien dabeybesorglich periclitiren dürfte.

1646.
April.

Betreffend 2) *Restitutionem Locorum*, befinden zwar der Erbaren Frey- und Reichs-
Städte Abgesandten, daß die Königliche Französische Herren Plenipotentiarü in ih-
rer Replie Art. 13. nur zwo Reichs-Städte, nemlich Worms und Speyer gedacht,
ohne Beysatz einer allgemeinen Clausul, darunter auch übrige jenseit des Rheins ge-
legene, und mit Französischen Guarnisonen besetzte Reichs-Städte verstanden werden
können. Demnach aber beyde Königliche Cronen, sowohl in Ihren Propositioni-
bus als sonst, daß Sie von Reichs-Städten (darunter die occupirte ohne das
andere nicht, dann mit ausgedrücktem Vorbehalt ihrer Immediatät capituliret) gang
nicht zu behalten begehren, sich oft und viel vernehmen lassen; Als will man, daß es
bey solcher Meynung beständig verbleiben, und die Restituenda denjenigen, so Anno
1618. in Besiz gewesen, sie seyn Im- oder Mediatü überlassen, und selbige in dem Stand
gehandhabet werden, Rechten und Freyheiten, darinnen sie sich zu der Zeit in Ecclesia-
sticis & Politicis befinden haben, unperturbiren sollen, ungezweifelter Zuversicht
gelebens, gleichwol aber auch diesen importirenden Puncten, bey künftiger Duplic
in sorgfältige Consideration zu ziehen, eben so hoch gebeten haben, als das beyder
höchst-lieblichen Königlichen Cronen Herren Plenipotentiarü, was in hoc puncto
von Vorbehaltung der Stücke, Ammunition und Mobilien gemeldet, bey denen allein,
welche die Cronen an einen und andern Orten gebracht, oder von neuen machen
lassen, oder auch in Combatten überkommen, bewenden, was sie aber tempore
occupationis darin gefunden und noch vorhanden ist, in welcherley Zustand es sich
gleich erfinden möchte, prioribus legitimis Dominis, wie sie in ihren Propositio-
nibus höchst-rühmlichst gesetzt, zukommen lassen wollten, zumaln, weils es nicht den
gemeinen beschriebenen Rechten allein, sondern auch der selbst redenden und aus con-
currirender Satisfaction erhellender Billigkeit gemäß ist, auf den widrigen Fall auch
viel unschuldige Stände des Reichs, denen ihr grob und klein Geschütze ab- und an an-
dere Orte geführet worden, dabey höchst-empfindlich leiden würden, wie neben an-
dern auch aus obangezogenen Beylagen sub N. 1. 2. 3. erhellet.

Wegen eines Terminü zu Einbringung der *Ratificationum*, und Aufhebung der Ho-
stilitäten, falle diß Orts kein Bedenken, und wäre förderst zu wünschen, wie sich dann
auch alles Fleißes dahin zu bemühen, daß nach deren von allerseits Herren Plenipo-
tentiarü und der Reichs-Städte Gesandten vorgangenen Subscription, alsobald
die Restitutio locorum und Execution erfolgen möchte, wie dann vormals ex
parte Statuum davor gehalten und geschlossen worden, daß auch dasjenige, so ihres
theils dieser Orten tractiret und geschlossen werden möchte, die krafft eines allge-
meinen, vollkommenen und beständigen Friedens Schlußes ipso Jure & facto auf sich
haben sollte, im Fall aber dieses vor allerseits eingelangten Ratificationen der höch-
sten Interessenten, nicht zu erlangen, würde aufs wenigste die Sache dahin zu stellen
seyn, damit alsobald alle und jede Hostilitäten eingestellt verbleiben möchten.

Exauctorationem militie belangend, wäre zwar besser, daß auf vorgehende un-
eingestellte und ohn einige Exception oder Wiederrede werckstellig machende Abschaf-
fung der Commandanten und Guarnisonen, aus allen und jeden Erbaren Frey- und
Reichs- auch Hansee- und andern mittelbahren Städten, simpliciter auf eine durch-
gehende Abdank- und respective Abführung der Soldatesca geschlossen, und dadurch
die Apprehensiones und Mißtrauen beyderseits verhütet, auch die abgedankte Sol-
daten von keinem Stand des Reichs von neuen angenommen werden möchten; jedoch
aber bleibt es billig dahin gestellt, daß jeder Theil und Stand so viel Böcks behalten
und auf eigene Bezahlung annehmen möge, als zu Defendirung seiner eigenen Lan-
den ohne billige Apprehension oder einige Ungelegenheit anderer Stände vorndthen,
vor allen aber dahin getrachtet werde, damit die Exauctoratio militum sine dil-
pendio Statuum geschehe, auch unter den fremden Cronen dienende Deutsche Völ-
cker wider ihren Willen aus dem Reich nicht geführet oder sonstien aufgehalten, und
dadurch

1646.
April.

dadurch selbiges an Mannschafft noch mehrers entbildt, und der Feldbau und anderwärts nöthwendige Wiederholung verhindert werden möge, denjenigen auch, welche Profession von Degen machen, und ihr Aufnehmen dadurch suchen, unbenommen bleibe, alten üblichen Brauch und Freyheit nach, sich bey ausländischen Potentaten, ohn ihres Vater Landes Nachtheil und Beschädigung, und dergestalt in Kriegs- und Dienst-Bestallung einzulassen, oder doch denselben Kriegs-Volk zuzuführen, wie Anno 1570. und in etlichen folgenden Reichs-Abschieden mit mehren versehen und erläutert worden.

1646.
April.

Betreffend dann letztlich enumerationem *Comprehendorum*, item formam *Publicationis & Executionis*, würde billig solches alles zu fernerer Handlung ausgestellt, wie nicht weniger der *modus Subscriptionis & Ratificationis*, jedoch mit Wiederholung desjenigen, so hieroben der Ratification halber angeregt worden, und daß Churfürsten und Stände in alle Wege expresse mit eingeschlossen, und derselben anwesende Gesandten zur Subscription gezogen, nicht weniger die Unmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft (jedoch den Erbaren Frey- und Reichs-Städten an ihrer in qualitate eines un widersprechlichen Stands des Reichs wohl hergebrachten und gebührenden Präcedenz ohne einige Präjudiz) wie auch die Hanse- und andere Mittelbare Städte dem Friedens-Schluß per expressum eingerückt werden, und desselben fähig seyn sollen.

Und weils im übrigen keine Difficultäten sich ereignen, ist sich auch damit nicht aufzuhalten, sondern vielmehr dem grundgütigen Gott dafür zu danken, und noch ferner von Herzen anzurufen und zu bitten; daß er auch zu der noch differenten Punkten freund- und förderlichen Beylegung, heilsame Media inspiriren, und alles in solche Wege einrichten wolle, damit seine Ehre und Herrlichkeit dadurch erweitert, Friede auf Erden wiederbracht und die Menschen mit Wohlgefallen erfüllet werden.

N. II.

SESSIO PUBLICA XXVI.

Sive Continuatio Re- & Correlationis, Freytags d. 17. April.
hora 8. matut. Anno 1646.

N. II.
Protocollum
Sessionis
XXVI.

Chur-Maynßisch Directorium: P. P. Dem gestrigen Verlaß nach, werde bey dem Städte-Rath berufen, desselben Collegii abgefasse Correlation gleich den Fürstlichen zu verlesen; darauf a parte des Chur-Maynßischen Directorii die Nothdurfft erinnert werden sollte.

Reichs-Städtisch Directorium, Straßburg: (stehend) P. P. Der Erbaren Frey- und Reichs-Städte über die respective Kayser- und Königlich Propositiones, Resolutiones und ferner erfolgte Replicas, abgefassetes Votum Curiatum sey nachfolgenden Inhalts:

„Sagte sich hierauf nieder und verlese die Reichs-Städtische Correlation, wie dieselbe hernach communiciret worden, und bey jedwedern Actis zu befinden seyn wird, nach beschehener Verlesung nahmen die Churfürstliche Herren Abgesandten durch die eine: die Erbaren Frey- und Reichs-Städte, aber durch die andere Thür des großen Gemachs einen Abtritt, das Fürstliche Collegium aber bliebe darinnen, und traten anfänglich bey der Geistlichen Banck (allwo das Oesterreichische Directorium sonst gesessen) zwischen der Bühne und der Churfürstlichen Herren Secundarium Banck zusammen.

„Wiewol nun hochehrengedachtes Oesterreichisches Directorium einen Vortrag und Umfrage thate, dieweil aber wir Protocollisten so weit von

1646.
April.

„von stunden, und daher weder die Proposition noch der vorstimmenden
 „Herren Catholischen Vota eigentlich vernehmen können, so ist allein das
 „Fürstliche Erb-Bischöflich-Magdeburgische (daraus auch die Propositi-
 „on und Vortrag zu vernehmen) hierbey verzeichnet worden:

1646.
April.

Magdeburg: Hätte angehöret, was das Oesterreichische hochlöbliche Direc-
 torium in unterschiedenen Punkten proponiret: als 1) wegen der Bedencken, ob
 dieselben nur also, wie sie verlesen, übergeben; oder vorhero ein- oder andere Erinnerung
 beygebracht werden solle? 2) Wegen der Reichs- und Hanse-Städte in puncto Com-
 merciorum übergebenen Memorials. 3) Wegen der Bestungen und was disfalls die
 Reichs-Städte ihrem Bedencken nachtheiliges und präjudicirliches eingerücket. 4)
 Wegen der Instrumentorum Pacis, daß nemlich deren drey, als zwey darinnen der
 Friedens-Schluß zwischen Ihrer Majestät und jeder Cron absonderlich, und dann
 eines darein die Abhandlung zwischen Ihre Majestät und den Ständen zu bringen, ge-
 fertigt werden möchten. 5) Wegen der Hanse-Städte, daß dieselbe von den Reichs-
 Ständen mit in ihr Collegium gezogen, welches denn, als dem Herkommen zuwieder,
 bey dem Chur-Maynsischen Directorio zu anthen wäre.

Dieweil man sich nun in puncto Commerciorum, Evangelischen theils eines ge-
 wissen gesamten Voti verglichen, als wollte man sich noch einmal deswegen mit einander
 vernehmen; gestallt dann die Evangelischen bätthen, ihnen zu dem Ende einen Abtritt zu ver-
 statten.

„Darauf traten die Herren Evangelischen an das eine, die Herren Catholischen an
 „ber an das andere Ende des Gemachs, und nach gefogener Unterredung
 „proponirte communi Dominorum Evangelicorum nomine

Magdeburg: Der Evangelischen Fürsten und Stände anwesende Herren Abge-
 sandten bedancken sich gebührendes Fleißes, daß die Herren Catholischen ihnen einen
 Abtritt und Unterredung verstaten wollen, und hätten sowol die, gestriges Tages verlesene
 Re- und Correlationes, als das anjeho abgelesene Bedencken des Städte-Raths
 angehöret, und ausführlichen Inhalts eingenommen. Wiewohl nun ein- und anders
 hierbey zu erinnern wäre; dieweil aber deswegen die Tractaten nicht aufzuhalten; so wä-
 ren sie der Meynung, daß alle drey gemeldte Reichs-Bedencken den Kayserlichen Herren
 Plenipotentiariis durch gewisse Deputirte von beyden Religionen in gleicher Anzahl
 unverlangt übergeben werden, und wollten ihnen fernere Nothdurfft und Erinnerungen
 bey dem Progress der Tractaten vorbehalten haben. Zu dem Ende bätthen sie, daß dieselbe
 Fürsten und Ständen per Dictaturam communiciret werden, damit sie sich darinnen
 ersehen, die Sachen wohl erwegen, und sodann die Nothdurfft beobachten mögen.

In puncto Commerciorum habe man sich Evangelischen theils eines gemeinert
 Voti verglichen, welches er jeho ablesen wolle.

„Finita lectione.

Im übrigen was den Punct wegen der Bestungen anlanget; hätten weder die Erba-
 ren Reichs- noch auch die Hanse-Städte, Fürsten und Ständen Ziel noch Maß zu geben,
 wie sie es mit ihren Städten und Bestungen halten sollten; sondern stünde demselben
 frey, ob sie die in ihren Landen befindliche Bestungen stehen oder demoliren lassen woll-
 ten.

Den Numerum Instrumentorum Pacis belangend, halte man Evangelischen
 theils dafür, daß zwey Haupt-Instrumenta (eines auf die Tractaten mit der Cron
 Schweden, das andere aber auf die mit der Cron Frankreich) gefertigt werden, und in
 jedweders auch die Reichs-Sachen gebracht werden könnten.

Was sonst das Oesterreichische hochlöbliche Directorium wegen der Einnahme
 der Hanse-Städte in dem Städte-Rath angereget, das könnte gar wohl bey dem Chur-
 Maynsischen Reichs-Directorio gehandelt werden.

Oester-

1646.
April.

Oesterreich: Vermeynte nochmals, besser zu seyn, wenn unterschiedliche Instrumenta aufgerichtet würden.

1646.
April.

Braunschweig-Lüneburg: Ihre Kayserliche Majestät möchte wohl ein Instrument mit der Cron Schweden, und dann eines mit der Cron Frankreich aufrichten; die Cronen aber würden die causas Imperii nicht wollen separiren lassen.

Oesterreich: Es wäre darum keine Separation nicht; dann die Instrumenta mit den Cronen würden sich auf das referiren, so mit den Ständen gemacht, & contra &c.

Braunschweig-Lüneburg: A parte Statuum würde es wohl kein sonderliches Bedencken haben, die Cronen aber würden es wohl nicht geschehen lassen: und lauffe doch auf eines hinaus

„Und was mehr für Interlocuta hierüber geseien.

Eosnig: (Soviel man vernehmen können) Der Commerciorum halber, und des auf das Städtische Memorial abgefaßten Voti Communis möchte er wünschen, daß die Sache an beyden Orten wäre deliberiret worden: weil es aber zu Münster gang nicht vorkommen, so behalte er die Nothdurfft bedor, und conformire sich inmittelst mit Oesterreich, und zum theil mit den Evangelischen, nemlich, daß alles in den vorigen Stand hinwieder gebracht werden solle: weil auch die Städte ihr Bedencken allbereit den Cronen übergeben, ehe von gesanten Ständen darüber gerathschlaget worden, so wäre solches zu anthen, und vergleichte sich auch mit der Oesterreichischen Erinnerung wegen der Hanse-Städte ic. Ratione Fortificationum, wie Magdeburg, und sonderlich wie Oesterreich, daß nemlich solches der Städte Postulatum gesanten Ständen zu mercklichem Präjudiz gereichen würde. Sonst wäre wohl gut, wann die Reichs-Sachen in ein sonderlich Instrument gebracht würden: wenn aber je die Cronen so gar hart darauf bestünden, daß alles in eines kommen sollte, könnte er es in eventum auch wohl geschehen lassen.

Gräflich-Fränkischer Abgesandter: Berichtete nomine Civitatum interloquendo: daß der Reichs- auch Hanse-Städte Bedencken in puncto Commerciorum, vor etlichen Wochen dem Chur-Maynischen Directorio zur Consultation wäre eingeschickt worden.

Schwäbische Grafen: „Könte nicht verstanden werden, ohne daß so viel aus den Interlocutis abzunehmen, daß unter andern auch von der Freyen Reichs-Nitterschafft und den Reichs-Städten, welcher Theil dem andern vorzusetzen, Erwähnung geschehen.

Sachsen-Altenburg: Wegen der Freyen Reichs-Nitterschafft sey ein Abgeordneter hier, der werde den Reichs-Städten nicht geständig seyn, daß sie vor der Nitterschafft stehen sollten.

Oesterreichisches Directorium: Wenn in Reichs-Abschieden oder sonst die Freye Reichs-Nitterschafft genennet werde, würde sie allezeit den Städten vorgelesen. Stellte hierauf ferner zur Umfrage, wie es mit der Deputation zu halten, und ob es bey der Ordinari-Deputation bleiben sollte?

Oesterreich: Wenn es ein Ordinari-Reichs-Tag wäre; wollte man dem Herkommen nicht gerne präjudiciren; so sey es aber ein ganz extraordinari Werck; und könnte daher eine extraordinaria Deputatio angestellt werden.

Bayern: Lasse es bey dem Reichs-Herkommen verbleiben und könne nicht davon abweichen.

Würzburg: Sey zwar indifferent, wenn man aber gleiche Anzahl haben wolte, müste eine extraordinaria Deputatio gemacht werden.

Bayern: So möchte man den Ordinariis Deputatis etliche Extraordinarios zuordnen.

Magde

1646.
April.

Magdeburg: Weil es am besten, daß in pari numero von beyden Religionen Deputirte abgeordnet werden; dieser Conventus auch an sich selbstem extraordinarius sey; so würde wohl eine extraordinaria Deputatio angestellt werden müssen; darzu er von Evangelischer seiten Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Wetterauische Grafen vorschlug, und würden die Herren Catholischen ihres Mittels auch so viel darzu zu ordiniren wissen.

1646.
April.

Cosmitz: „Könte zwar nicht eigentlich vernommen werden, doch gieng es dahin, daß die Geistlichen sich von dieser Deputation und Insinuation nicht würden lassen ausschließen.

Oesterreichisches Directorium: So könte von der Weltlichen Band, Bayern, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Wetterauische Grafen; von der geistlichen aber Oesterreich, Würzburg und Prälaten ernennet werden.

„Darauf etliche kleine Interlocuta ergiengen.

„Post reditum Dominorum Electoralium proponirte das

Chur-Mayntzische Directorium: Vor wohlgedachte ꝛ. An seiten der Churfürstlichen Räthe, Bottschaften und Gesandten habe man sowol gestern als heute die Contenta und der Erbaren Reichs-Städte Correlation angehöret, und wohl eingenommen, und zu förderst observiret, daß unterschiedene Memorialia und Beplagen von beyden Theilen allegiret: weil aber deren Contenta den Churfürstlichen Gesandten noch unbekannt; so hätte man wünschen mögen, daß dieselben vorher wären communiciret worden. Deme sey aber wie es wolle, dasern in solchen Memorialien und Beplagen etwas enthalten, das wieder des Heiligen Reichs Constitutiones, die Guldene Bull oder hergebrachte Observanz lauffe, solchem allen wolle man a parte Electorum per expressum contradiciret, und die Nothdurfft bestermassen reserviret haben.

Ferner in particulari hätten sie aus der Fürstlichen Correlation wahrgenommen, daß sie dafür halten: ob sollte die Wahl eines Römischen Königs in Comitiiis erst beredet werden müssen: welches weniger nicht in der Erbaren Reichs-Städte Auffatz a contrario Sensu sich schließen lasse, indeme sie sehen, daß jede vacante, kein Römischer König gewehlet werden sollte, es sey denn, daß es die Nothdurfft erfordere: Nun wollen sie (die Herren Churfürstlichen) nicht hoffen, daß Fürsten und Stände dem hochbliblichen Churfürstlichen Collegio in den Juribus, so sie notorie hergebracht, und ihnen, krafft der Guldnen Bull und bekannter Observanz, zustünden, Eintrag zu thun begehren. In solcher Hoffnung wolle man es an seinem Ort gestellet seyn lassen; nicht zweiffelnd, es werde bey der guldnen Bull CAROLI IV. und ungeänderten Observanz sein Verbleiben haben. 2) Wisse man sich, a parte des Churfürstlichen Collegii, nicht zu erinnern, daß die Erbaren Frey- und Reichs-Städte ꝛ.

„Indeme wurde der Herr Director gewahr, daß die Erbaren Freyen Reichs-Städte noch nicht wieder zur Stelle waren: hielte derowegen so lang, biß sie eingeruffen worden, innen, und redete nachmals dieselben also an:

Der Erbaren Frey- und Reichs-Städte ꝛ. Die Churfürstliche Herren Abgesandte hätten etwas zu erinnern, so theils schon berühret, und hätten sonderlich aus der Städte Correlation nachfolgende Punkte wahrgenommen: 1) daß zur Wahl eines Römischen Königs ehe nicht, als jede vacante zu schreiten, es wäre dann, daß die hohe Noth ein anders erforderte. Nun wollen die Herren Churfürstlichen verhoffen, sie, die Städtische, werden hochgedachte Herren Churfürsten in ihren hergebrachtem Jure Electionis Ziel oder Maß zu geben nicht gemeynet seyn; bevorab da sie selbst sehen, daß es in allen bey den Reichs-Constitutionibus, in specie auch bey der Guldnen Bull verbleiben, und alles festiglich gehalten werden solle, daher man a parte des Churfürstlichen Collegii nicht anders thun, als was deme zuwider vortiret worden, bestermassen zu widersprechen.

1646.
April.

2) So habe man wenigstens nicht vernommen, welchergestalt die Erbaren Reichs-Städte unter andern angeführet, daß die Herren Churfürsten gegen geringere Stände, sonderlich die Städte, Repressalien gebraucht, oder dieselben in andere wege bedrückt hätten. Nun wisse man sich a parte des Churfürstlichen Collegii nicht zu erinnern, daß dergleichen geschehen; man wolle aber hergegen verhoffen, die Erbaren Reichs-Städte werden auch den höhern Ständen wohl gdnen, was ihnen von Rechtswegen gebühre.

1646.
April.

3) Hätten sie einiges Memorial, so von Reichs- und Hanse-Städten beygelegt, angezogen; sie, die Herren Churfürstlichen, müßten aber wünschen, daß sowohl dieses, als andere allegirte Stücke, wo nicht in pleno abgelesen, doch in andere wege wären communiciret worden. Wiewohl es nun den Herren Churfürstlichen nicht zukommen, und daher keine eigentliche Nachricht davon hätten; nachdem man aber äußerlich vernehme, daß darinnen allerhand präjudicirliche Contenta, auch contra Jura Electoralia, begriffen wären; so wolle man sowohl diesem als was sonst in einem und andern präjudicirliches enthalten, per expressum contradiciret haben. Zu welchem dann auch gehöre, was an ein und andern Orte für Gravamina Politica communiciret, und dem Verlaut nach dem Fürstlichen Voto beygelegt worden seyn sollte.

Diesemnach hätte man bey dem Fürstlichen Voto wahrgenommen, und an seiten des Chur-Maynßischen Directorii in particulari zu erinnern, daß in specie Ihrer Churfürstlichen Gnaden Stadt Erfurth, unterm Schein, als wenn sie graviret und beschwehret wäre, und daher gleich andern in Ecclesiasticis & Politicis, in den Stand, wie sie Anno 1618. sich befunden, plenarie restituirer werden müßte, gedacht und begehret worden. Nun sey an seiten Chur-Maynß diese Bedingung für die Stadt Erfurth fremdd zu vernehmen, in Erwägung, daß bekandt, welchergestalt Ihre Churfürstlichen Gnaden das Jus Superioritatis über dieselbe zusiehe, welches viele Sententiae Camerales mit sich führen, gestalt denn bekandt und notorium sey, daß die Stadt Erfurth und dero Bürgerschaft Ihrer Churfürstlichen Gnaden und dem Erg-Stifte Maynß als Erb-Unterthanen zustehen: wie sie sich denn selbst dafür erkennen, auch jederzeit und noch für kurzen Jahren also subscribiret hätten: Eurer Churfürstlichen Gnaden gehorsame Unterthanen ꝛc. Ueber diß sey mehr als Reichs-kündig, in wieviel wege die Stadt Erfurth Seiner Churfürstlichen Gnaden in Dero Juribus sowol Superioritatis als andern turbiret, daher ihnen denn so viel mehr befremdlich fürkomme, daß dieselbe als eine gravirte Stadt sich in das Fürstliche Votum einzuschleichen unterstanden. Wollten derowegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden Jura expresse reserviret und bedinget, auch dahin repetiret haben; wann bey dem Punkt, da der Mediat- und Immediat-Städte gedacht werde, sowol in puncto Fortificationis & Demolitionis, die Stadt Erfurth sich auch mit darunter verstehen wollte.

Was sonst in der Erbaren Reichs-Städte Voto für Beschwerung angezogen, wegen eines Eintrags, so ihnen in puncto Directorii geschehen wäre, mangle es den Herren Churfürstlichen an Information; stünde zu der Städte Directorii Belieben, an die Hand zu geben, in quibus passibus solches geschehen: wäre man sodann erbdthig dem Herkommen zu inhärriren, und auf dem Fall zu remediren.

„Hierzwischen trate der Churfürstliche Sächsische Abgesandte, D. Teuber, „nebst dem Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen und Herrn Weymarischen „Abgesandten zusammen; darauf ferner Herr D. Teuber mit Herrn D. „Krebsen ein wenig redete, qui postea pergebat:

Ferners habe man bey dem Fürstlichen Voto eine Erinnerung zu thun, welche von den Churfürstlichen Sächsischen hochansehnlichen Herren Abgesandten dem Chur-Maynßischen Directorio an die Hand gegeben worden, so darinnen bestünde: Nachdem dieselben observiret hätten, daß in gemeldtem Fürstlichen Voto vier Magdeburgischer

1646.
April.

gischer Aemter Erwehnung geschehen, darzu aber Seine Churfürstliche Durchlaucht ihr sonderliches Jus habe, wollte sie sich dißfalls tacendo nichts begeben, sondern Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Nothdurfft und Jura bestermassen reserviret haben.

1646.
April.

„Hierauf traten obgemeldte Chur- und Fürstliche Sächsische Herren Abgesandte noch einmal zusammen.

Zum Beschluß wäre bey der Reichs-Städte Voto noch dieses zu erwehnen: daß dieselben darfür halten, ob sollten Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz eine Erhöhung der Cansley-Tax am Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer, dem Reichs-Herkommen zuwieder, gemacht, und dieselbe den Cammer-Gerichts-Advocaten daselbst haben insinuiren lassen. Nun hätte er zwar in particulari keine Information, doch wolle er sich in eventum, wann Ihrer Churfürstlichen Gnaden Interesse hierunter concurriren möchte, die Nothdurfft vorbehalten.

Diesemnach werde es an deme seyn, nachdem, wie vor gut angesehen worden, die Re- und Correlationes durch die Verlesung einander communiciret, darvon zu reden, qualiter & per quos nunmehr dieselben den Herren Kayserlichen zu insinuiren. Ad 1) würde zu erwegen seyn: ob nicht gegen die Herren Kayserlichen mündlich zu gedencken, wie dann auch im Fürsten-Rath zu Münster dahin geschlossen worden, sie möchten aus den unterschiedenen Meynungen diejenige erwehlen, welche am meisten dem Reichs-Herkommen gemäß, auch dem Römischen Reich nützlich und fürträglich seyn möchte. Ad 2) Stünde zu fernerer Erklärung: ob man bey der ordinari Deputation verbleiben, oder extraordinarie etliche adjungiren wolle. Ad 3) wäre noch übrig, das hierzu abgefassete Memorial zu verlesen; welches damit geschah, und war das Petitum kürzlich des Inhalts:

„Die Kayserliche Herren Plenipotentiarii wollten die Conclusa erwegen, und ihnen die Beförderung des lieben Friedens noch ferner angelegen seyn lassen, auch was sie für das nützlichste und zuträglichste ermessten würden, Churfürsten und Ständen davon Communication thun.

„Finita lectione subjungebat:

Was von mündlichem Anbringen gedacht worden, verstünde sich auch dahin.

Chur-Brandenburg, per Dominum Wefenbecium: Demnach sie, die Churfürstliche Brandenburgische Abgesandten, bey gestriger Re- und Correlation, die Chur-Brandenburgische zu Münster abgelegten Vota verlesen haben; hätten sie wünschen mögen, daß, wie daselbst, also auch hier, und gleichwie dieses Orts im Fürsten-Rath, also auch im Churfürstlichen Collegio wäre deliberiret worden. Müßten es zwar vor dißmal dahin stellen, wollten sich aber doch nichts begeben, sondern verhoffen, weil nunmehr die Herren Chur-Sächsischen zur Stelle, das Chur-Maynzische hochlöbliche Directorium werde nunmehr auch im Churfürsten-Rathe allhier, wie zu Münster, die Deliberationes anstellen. 2) Weil sie nach dem abgelesenen Chur-Brandenburgischen Voto auch eine Chur-Bayerische vermeynte Protestation angemerket, welche gleichgestalt in pleno verlesen, und mit überreichet werden sollte: dieselbe aber über die maßen scharff und nachdencklich befunden, wolle man ihres theils nicht allein mündlich reprotectiren, sondern auch ihre schriftliche Reprotectation ablesen, und dem Churfürstlichen Maynzischen Directorio zu dem Ende übergeben, daß es damit eben also, wie mit der Bayrischen Protestation, gehalten werde.

„Finita lectione pergebat:

Damit man auch in Realibus die Nothdurfft in etwas berühre, wolle man sich nur bloß auf Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigstes Schreiben und Resolution beruffen.

„Dessen Extract er verlese; vorher aber erinnerte, daß die Contenta nicht

„ad

1646.
April.

„ad Protocollum genommen werden möchten, sintemal man sich darü-
ber nicht einzulassen begehre, sondern es nur pro informatione ansüh-
re, mit Vorbehalt der Nothdurfft.

1646.
April.

Schließlich hätten sie auch nur dieses noch zu erinnern: daß, ob schon die Chur-Brandenburgischen Vota nur als Beylagen verlesen worden, wolle man sie doch für Vota formalia gehalten, und also dem Churfürstlichen Bedencken suo loco & ordine verbotenus einzurücken gebeten haben.

Bayern: Wieder die von Chur-Brandenburg angemachte Protestation, wolle er im Rahmen der Churfürstlich-Bayerischen Herren Abgesandten reprotetiren, und ihre vorige gestriges Tages verlesene Protestation besser massen wiederholen. Reservire denselben die Nothdurfft, und könne nicht geschehen lassen, daß die Churfürstlich-Brandenburgische vermeynte Reprotetation beygelegt werde. In eventum wolle er anderweite schriftliche Protestation reserviren, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen.

Chur-Brandenburg: Demnach dem Fürstlich-Bayerischen Herrn Abgesandten beliebt, eine vermeynte Gegen-Protestation einzuwenden, liesen sie dahin gestellt seyn, wie weit dieselbe bestehe, und ob dergleichen weiter zuzulassen; in eventum contradicendo illud könnten sie nicht zugeben, daß ihre Reprotetation removiret werden sollte. Da auch den Churfürstlich-Bayerischen oder ihm, dem Fürstlich-Bayerischen Herrn Abgesandten, beliebt, hinwieder schriftlich einzukommen: wolle man an Seiten Chur-Brandenburg die Nothdurfft gleichfalls schriftlich einzubringen vorbehalten.

Bayern: Sey wider des Reichs Herkommen.

„Hierauf stunde der Chur-Maynische Herr Director auf, und redete mit dem
„Herrn Bayerischen.

Magdeburg: Weil er wahrgenommen, daß die Churfürstlich-Sächsische hochansehnliche Herren Abgesandten, wegen der 4. zum Erz-Stift Magdeburg gehöriger respective Herrschaften, Aemter und Städte: Querfurth, Jüterbock, Dama und Burg ihre vermeyntliche Jura vorbehalten wollten: so lasse er solches zwar dahin und an seinen Ort gestellt seyn. Gleichwie aber notorium, daß die gedachten 4. Herrschaften, Aemter und Städte dem Erz-Stift Magdeburg unstreitig zustehen; und dann bey diesen Friedens-Tractaten man dahin sehe und trachte, daß einem jeden das Seine restituiret werde: so wolle er hoffen, und habe darum zu bitten, man wolle es des Erz-Stifts Magdeburg halben auch also halten, und demselben die Restitution bemeldter 4. Pertinenz-Stücke wiederfahren lassen. Dann obwohl das Erz-Stift Magdeburg durch das langwierige Kriegs-Wesen bis auf den äußersten Grad exhauriret und verderbet sey; so begehre es doch von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Land und Leuten nichts: hoffe aber hergegen, Ihro Churfürstliche Durchlaucht werden auch nichts von demselben begehren, sondern gerne sehen, wann es wieder zu voriger Consistenz und Aufnehmen kommen und consolidirt bleiben möchte. Contradicire im übrigen der vermeynten Protestation, reprotetire darwider, und behalte des Erz-Stifts gehörige Nothdurfft bedor.

Chur-Sachsen: Man habe Chur-Sächsischen theils vernommen, daß der Erz-Bischöflich-Magdeburgische hochansehnliche Herr Abgesandte, wider das Churfürstliche Einwenden der Magdeburgischen 4. Aemter halben, protestiren wollen, weil aber Seine Churfürstliche Durchlaucht Ihre sonderliche Jura darauf haben, und in der Possession fundirt sey, thue man darwider reprotetiren; wolle tacendo nichts eingeräumt, sondern gebeten haben, daß wenn gleich Magdeburg hiergegen anderweite Protestation einwenden wollte, dieselbe nicht ad Protocollum gebracht werden möchte.

Magdeburg: Stelle die Reprotetation dahin, wiederhole seine Protestation, mit Bitte, dieselbe ad Protocollum zu nehmen.

Zweyter Theil.

G g g g g 2

Sachsen

1646.
April.

Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar: Der Churfürstlich-Maynische Herr Abgesandte hätte unter andern wieder die Stadt Erfurth fürgebracht, als wann Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynß einige Jura Superioritatis bey selbiger Stadt hätten, so aber dem Chur-und Fürstlichen Hause Sachsen präjudicirlich wäre: weil nun hochgedachtes Hauses Territorial-Jura, sowol in Thüringen, als insonderheit bey der Stadt Erfurth, Reichs-kündig seyn; so wolle man diesem Chur-Maynischen Anbringen expresse contradiciret, und des Chur-und Fürstlichen Hauses Sachsen Jura in optima forma reserviret haben.

1646.
April.

Chur-Maynß: Hätte angehöret, was Sachsen-Altenburg, im Nahmen des Chur-und Fürstlichen Hauses Sachsen, vermeyntlich reprotestando wider Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynß, wegen Dero Stadt Erfurth einwenden wollen: nachdem aber seine Protestation weder Ihro Churfürstlichen Durchlaucht noch des Fürstlichen Hauses Sachsen Jura zu berühren gemeynt gewesen, hätten sie sich solcher Reprotestation desto weniger versehen. Dem sey aber wie ihm wolle, lasse man die Chur-und Fürstliche Protestation und Reservation auf ihren Werth und Unwerth beruhen, und thuedarwieder competentia Jura reserviren.

Sachsen-Altenburg: Es werde a parte Sachsen billig acceptiret, daß Chur-Maynß sich erkläret, daß dero Vorbringen dem Chur-und Fürstlichen Hause Sachsen zu Nachtheil nicht gemeynt sey: sollte aber darunter doch noch etwas präjudicirliches begriffen seyn, könne man nicht umhin, nochmahls darwieder zu protestiren: was aber des Hauses Sachsen Jura nicht afficiret, dem wolle er nicht zuwieder seyn.

Ferner proponirte Er und Brandenburg-Culmbach: Alldiweil auch des Erz-Stifts Magdeburg erwehnet worden, und dann bekandt, daß aus demselben Ihro Fürstlichen Durchlaucht Herrn Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg jährlich 1200. Reichs-Thaler Aliment-Gelder gebühren, die Sie doch niemals bekommen hätten; jeho aber es an dem sey, daß alle drey Reichs-Bedencken, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris, um daraus verhoffentlich ein Instrumentum Pacis und Friedens-Schluß abzufassen, übergeben werden sollen: als hätte man hoch zu bitten, den Herren Kayserlichen die Sache dahin zu recommendiren, damit Ihro Fürstlichen Gnaden nicht allein wegen der bereits verfallenen und aufgelauffenen Summen Satisfaktion und Abtrag gethan, sondern auch ins künftige dieselben richtig abgestattet, und solches alles pars & conditio Pacis werden möge.

Chur-Maynß: Die Sächsische Acceptation wäre ganz unnöthig und überflüssig; sintemahl dem Chur-und Fürstlichen Hause Sachsen man das Jus Territorii nicht geständig wäre; sondern nur dasjenige, was sie sonst bey der Stadt Erfurth für Jura hergebracht, wie er dann seine Protestation nochmahls wiederholte.

Sachsen-Altenburg: Repetirte ihre Reprotestation.

Magdeburg: Nachdem er angehöret, welcher gestalt von Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach auf das Erz-Stift Magdeburg, wegen Herrn Marggrafen Christian Wilhelms Fürstlichen Gnaden jährlichen 1200. Reichs-Thaler Aliment-Gelder präzendiret werden wollen: weil aber das Erz-Stift dem Herrn Marggrafen nichts schuldig, könne man sich auch an Seiten desselben darzu nicht verstehen, sondern wolle solchem Begehren contradiciret, die Nothdurfft referiret, und solches dem Reichs-Protocoll zu inseriren gebeten haben.

Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach: Wiederholten ihr Petitionum.

Magdeburg: Und er seine Protestation.

„Nach diesem traten Oesterreich und die andern Fürst- und Gräfliche Herren Abgesandten zusammen, unterredeten sich wohl mit einander als mit den Herren

1646.
April.„Herren Churfürstlichen, sonderlich Brandenburg, und proponirte dar-
„auf das1646.
April.

Oesterreichische Directorium: Zuvor wohlgedachter Chur- und Fürsten ꝛc. Es habe ein löblicher Fürsten-Rath nicht weniger, in Anführung der drey Bedencken, unterschiedliche Meynungen und Sachen wahr genommen, darwieder man sowohl in particulari, als in genere zu protestiren Ursach hätte. Dieweil aber zuvor bedinget, daß alles, was bey diesem Conventu extraordinario fürgehe, keinem zu Präjudiz gereichen solle: hielte man unndthig in specialibus sich aufzuhalten, sondern wollte nur die præmittirte General-Bedingung wiederholen. Vor allen Dingen bâte man das Chur-Maynische Directorium, daß diese 3. Bedencken, nebenst dem Memorial ad dictaturam gegeben, und also Fürsten und Ständen communiciret werden möchten. Ob man nun zwar bey der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Bedencken unterschiedliche nachdenckliche Punkte befunden, und besorgen müsse, es möchten selbige dem Juri Superioritatis Principum zu nahe getreten seyn: so habe man doch der Zeit halber darwieder vor dismahl nicht disputiren, sondern allein mit Vorbehalt der Nothdurfft contradiciren wollen.

Was anlangte die Fortificationes und Festungen, contradicire man denselben ebenfalls, mit der Verwahrung, daß man den Städten, sie seyn Mediat oder Immediat, kein Jus Fortificationis einzuräumen gemeynet sey. Und demnach im Churfürstlichen Bedencken enthalten, daß 3. Instrumenta Pacis aufgesetzt werden möchten, als eines zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und der Cron Schweden, eines zwischen Derselben und der Cron Frankreich, und das dritte zwischen eben Derselben und den Ständen; hätten zwar die Herren Münsterischen sich darzu bequemet, und wären auch theils allhier im Fürsten-Rath der Meynung: Alldieweil aber andere, sonderlich die Herren Protestirende, der Meynung gewesen, daß deren etwa zwey gefertigt, und die Reichs-Sachen in beyden eingerückt werden; stelle man dahin, wie man deswegen mit den Cronen eins und zufrieden werden könne. Demnach auch das Chur-Maynische Directorium wegen der Deputation proponiret; hätte der Fürsten-Rath darzu deputiret, Oesterreich, Würzburg und Prälaten von der Geistlichen; Bayern, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Wetterau und Schwäbische Grafen von der Weltlichen Band.

Nicht weniger habe man das Memorial vernommen, und daraus so viel befunden, daß man a parte des Fürsten-Raths dabey kein sonderbares Bedencken; doch was den mündlichen Fürtrag anlangte, hielte man dafür, daß derselbe anders nicht einzurichten, als was der Inhalt des Memorials selbst mit sich bringet.

In puncto Commerciorum lasse man es zwar bey dem, was in genere im Fürsten-Rath erinnert, bewenden, wäre auch am besten, wann die Commercica so in den Stand gebracht würden, wie dieselben vor 50. 60. und mehr Jahren gewesen, doch daß Chur-Fürsten und Ständen an Dero Juribus nichts præjudiciret werde.

Städte-Raths Directorium, Straßburg: Demnachdem Chur-Maynischen Directorio belieben wollen, unterschiedliche Erinnerungen bey der Erbaren Frey und Reichs-Städte Bedencken zu thun, als 1) wegen der Clausul, ut non nisi vacante Imperio Rex Romanus eligatur, sey solches nicht ohne Ursache gesetzt worden: man hätte a parte der Städte præmittiret, daß alles, was sie erinnerten, nicht übel gedeutet werden möchte: wie nicht weniger expresse sich erkläret, daß man es bey der Guldnen Bulle allerdings verbleiben lassen wolle. Wie nun sie, die Städte, nicht begeherten, dem Churfürstlichen Collegio einzugreifen; also wollen sie hoffen, man würde es auch nicht ungleich aufnehmen. Dann wann man die verba Aureæ Bullæ penitius ansehe, würde sich finden, daß diese Clausul derselben nicht entgegen, sondern die Franzosen mit ihrem Postulato noch viel weiter gingen: so wäre es auch

G g g g g 3

von

1646.
April.

von ihnen nur per modum Consilii gesetzt, und liesen es zu fernerm Nachdenken gestellet seyn.

1646.
April.

2) Wegen der Repräsentation, sey solches ad instantiam etlicher erinnert worden, so jeto nicht zur Stelle wären: erbiethen sich aber, dieselben um eigentliche Declaration und Information zu ersuchen.

3) Daß das Memorial in puncto Commerciorum nicht verlesen worden, sey erstlich nur zu Gewinnung der Zeit verblieben; zumahlen man es secundo zuvor hin dem Chur-Maynßischen Directorio zu Münster übergeben, und verhoffet, es würde communiciret: wie dann auch tertio bekandt, daß die Beylagen nicht pflegen verlesen zu werden; jedoch wollen sie es entweder verlesen, oder sonst ad Acta einschicken &c.

Was auch wegen der Hanse-Städte erinnert worden, wäre es doch expresse gesetzt, daß es citra cujusque præjudicium seyn solle, und hätte man also hier unter nichts ungebührliches gesucht.

Die Fortificationes betreffend, hätte man allein diejenigen Städte ausgenommen, welche es durch Privilegia oder Pacta hergebracht.

Der Eingriff in der Städte Rath's Directorium wäre zwar nicht ad effectum gebracht, sondern nur attentiret worden; wie er dann dieselben Conclusa per extractum communiciren wollte.

Die Erhöhung der Cansley-Tax im Kayserlichen Cammer-Gerichte belangend, erbothen sie sich gleichfalls zur Information, suchten nur allein, daß es auf einen Reichs-Tag möchte gebracht werden. Und wie man nun, a parte des Städte-Rath's, nochmals nicht gemeynet sey, dem Churfürstlichen Collegio einigen Eintrag zu thun, als begehreten sie auch Fürsten und Ständen in ihrem Jure Superioritatis keinesweges ein zu greiffen, salvo tamen cujusque Jure. Bey dem abgelesenen Memorial hätten sie nichts zu erinnern: soviel aber die Deputation anlangt, wollten sie einen von der Rheinischen, und einen von der Schwäbischen Band darzu denominiren.

Chur-Maynßisches Reichs-Directorium: Wollten nicht unterlassen, bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris sich der Zeit zu erkundigen, und nachmahls den Herren Deputirten zu notificiren. Im übrigen wäre nur noch dieses zu erinnern: weil man ex parte Maynß observiret, als wann die Reichs-Städte wegen ihres Voti, ob es Decisivum sey oder nicht, wären beschwehret worden: und aber dergleichen, ihres Wissens, weder hier, noch zu Münster geschehen; so wäre es ihres Erachtens besser gewesen, wann sie es gar ausgelassen hätten.

Daß nun auch diese 26. Session oder continuirte Re- und Correlation, bey Conferirung der Protocollen, in substantialibus, soviel man pro ratione loci & temporis assequiren können, vollständig und gleichstimmig befunden worden, bezeuget hiemit eigenhändig

Christian Werner.
Samuel Ehart.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadies.

N. III.

Des Evangelischen Fürsten-Rath's Bedencken in puncto Commerciorum.

N. III.

Evangel. Für-
sten-Rath's
Bedencken in
puncto Com-
merciorum.

Nachdem der Punctus Commerciorum bis anhero darum nicht in Deliberation kommen, weiln die Erbaren Frey- und Reichs-Städte, auch Hanse-Städte, darüber vernommen werden sollen, und dann dieselben, ihre Gedaycken nunmehr erdßnet, zu Papier gebracht und vermittelst eines Memorials übergeben: so haben Evangelische Fürsten und Stände dasselbe mit gebührendem Fleiß durchlesen. Und gleich-
wie

1646.
April.

wie Chur-Fürsten und Ständen, ja jedem hoch und viel daran gelegen, daß die Commercien hinwiederum in richtigen Schwang kommen, sonderlich auch die zu des Heiligen Römischen Reichs Inwohner und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung eingeführte Ungeschicklichkeiten, der Kayserlichen Wahl - Capitulation nach, gänglich abgethan werden: Also wird allermänniglich sorgfältig fürtrachten, damit es forderlichst könne und möge zu Werck gestellet, und wohl eingerichtet werden.

1646.
April.

Und ob man wohl gerne gesehen, daß die Erbaren Frey- und Reichs-Städte ihre Gedancken hierüber absonderlichen übergeben, und sich mit den Hanse-Städten nicht combiniret hätten, in sonderbarer Betrachtung, daß die Hanse-Städte in solcher Qualität mit dem Reichs-Städte Rath nicht zu schaffen, viele auch unter denselben Fürsten und Herren unstreitig unterworfen seyn: Weils aber allbereit die Uebergebung geschehen, als lässet man es citra præjudicium & consequentiam vor dißmahl dahin gestellet seyn: gleichwol aber ist hierbey unerinnert nicht zu lassen, wie zwar die Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte bey den Commerciis hoch interessiret seyn; daß sie aber zu erst und directe die Commercien in ihrer Disposition haben sollen, würde der Kayserlichen auch Römischen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, Privat-Personen, sogar auch den geringsten Unterthanen, zum Präjudiz gereichen. Derowegen dann zu forderst Ihre Römisch-Kayserliche auch Römische Majestät, dann auch Chur-Fürsten und Stände darüber billig zu vernehmen, und was Sie erinnern, in gebührende Consideration zu ziehen ist. So läuft auch wieder den bekandten Reichs-Stylum, daß in solchem Memorial die Worte, Räte, Botschafften und Gesandte gebraucht worden: dann ob zwar den Frey- und Reichs-Städten die Jura Legationis nicht gestritten werden, so können doch die Hanse-Städte, welche Mediat seyn, dergleichen Jura sich nicht arrogiren.

Sonsten ist man mit ihnen gar wohl einig, daß alles dasjenige, so bis anhero den freyen Lauff der Commerciis gehindert, möge abgestellet, und alles auf solchen Fuß wieder gesetzt und redintegriret werden, dardurch Handel und Wandel wieder in Schwang und unhinderlichen Gang zu bringen, wie dann nicht allein die auf dem Rhein neu-angestellte und erhöhete Staffel- und andere Gelder, sie haben auch Rahmen wie sie wollen, abzuschaffen, sondern auch, was auf der Donau, Weser, Elbe und andern schiffreichen Wassern, dißfalls neuerlich eingeschlichen, erhöhet oder zur Ungebühr ausgebracht, gänglich abzuthun. Die Zölle aber, so vor diesem rechtmäßig erlanget oder hergebracht worden, darbey lässet man es verbleiben, was auch sonst ein oder der andre hohes und niedrigen Standes, bey den Zöllen und Commerciis gebührligkeit erlanget und üblich hergebracht, darbey wird es gelassen, inskünftige aber ist nicht mehr als billig, den Reichs-Verfassungen auch gemäß, daß ohne Vorwissen und Einverwilligung Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Stände, weder neue Zölle vergeben, alte erhöhet oder prolongiret werden. Wer nun dergleichen Zoll-Gerechtigkeit rechtmäßig erlanget oder hergebracht, oder auch in Zukunft obbeschriebener massen erlangen wird, derselbe hat solcher sich nicht unbillig zugebrauchen, damit es aber desto fliglicher geschehen möge, wird der grosse Mißbrauch der Zoll-freyen Paß-Zettul Einhalt zu thun und zu mäßigen seyn; jedoch ist der bekandten wohl hergebrachten Gewohnheit, dardurch die Churfürsten, Fürsten, Grafen, Ritterschafft und andere, an demjenigen, was sie vor Dero Hof-Staat und Haushaltung bedürfften und gebrauchen, von Zoll befreyet seyn, hierdurch nichts abgebrochen, wo aber ein anders Herkommen und observiret worden, müste es dabey auch sein Verbleiben haben.

Die Brück- und Pflaster-Gelder können so ferne bleiben, wann sie nicht gesteigert, sondern dasjenige gefordert wird, was vor den entsprungenen Krieg von Anno 1618. her gebräuchlich, und mit Beliebung der Benachbarten üblich gewesen.

Die Consumation-Accise-Gelder und andere Neuerungs weise eingeführte Imposten aber, wie die immer benennet sind, in alle wege gänglich abzuschaffen, doch ist den Erbaren Frey- und Reichs-Städten das Jus Collectandi über ihre Bürger auf erträgliche und zulässige wege zu exerciren unbenommen.

Die

1646.
April.

Die Manufacturen aber, weñ es auf ein Monopolium, und zu gravirung anderer Reichs-Untertanen und Handwercken, hinaus lauffen wolte, wann die Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte sich derselben allein arrogirten, als kann man ihnen solches nicht einräumen, gleichwol daferne etliche Frey- und Reichs-Städte sonderliche Manufacturen durch alte Privilegia und Landes-Herkommen wohl hergebracht, darbey lässet man es ferners bewenden.

1646.
April.

Die auf die Commercica gerichtete Conventiones, Statuta, Transactiones und Ordnungen sind nicht allerdings bekandt, und können dahero als res ignota gar nicht confirmiret werden. Es werden aber solche Conventiones, Transactiones und Statuta, auch Privilegia und Concessiones, nicht improbiert, die auf guten billigmäßigen Fundamenten beruhen, den Reichs-Constitutionen gemäß, und Tertius nicht präjudicialischen, auch den freyen Lauff der Commerciën nicht hinderlich seyn; immassen dann man auch wohl geschehen lässet, daß der auf die Commercica und deren Beforderung allein gerichtete Hanseische Bund confirmiret und bestätiget werde, jedoch, daß durch denselben Chur-Fürsten und Obrigkeiten habender Gerechtigkeit, Superiorität und Obrigkeit nichts benommen, noch derogiret werde.

Über diß ist männiglich bekandt, was gestalt in Hispanien und etlichen andern Dertern die Deutsche Handlung vielfältig beschwehret, die Schiffe auch oftmahls contra Jura Gentium angehalten, und also die Commercica mercklich gehindert werden, so ist kein Zweifel, Ihro Römisch-Kayserliche Majestät wird gerne selbstien befördern, Fürsten und Stände werden auch alle nützliche Fürwendung thun, zu helfen, auf daß mit den auswärtigen Rdnigreichen hierüber tractiret, und gehandelt werde, damit die Allgemeine Wohlfahrt und Commercica in einen guten richtigen und freyen Stand zu bringen, und auf die liebe Posterität beständig zu propagiren. Sollten auch die Ehrbaren Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte darzu Mittel und Wege an die Hand geben, wären dieselben billig anzuhören, und wenn sie practicialich erfunden, gebührendes Fleißes mit Sorgfalt in Acht zu nehmen.

Was wegen der Restitution ad Annum 1618. ingleichen Fortification und Demolition, von den Freyen Reichs- auch Hanse-Städten gedacht worden, gehdret nicht ad punctum Commerciorum, und ist also unndthig hier zu berühren, sondern man lässet es an dem, was disfalls an gehörigen Ort davon schon votiret, allerdings bewenden.

Im übrigen, was die Freyen- und Reichs- auch Hanse-Städte in ihrem Memorial weiter gedencen, darbey ist ferner nichts zu erinnern, sondern man hält ebenmäßig recht und billig zu seyn, daß die Repressalien zu Hemm- und Sperrung der Commerciën nicht zu exerciren, sondern ultro citroque abzustellen seyn, es auch sonst dahin zu vermitteln, damit die Brabandische Guldene Bull, unter deren Vorwand den Commerciërenden allerhand unleidentliche Beschwehungen zugefüget, alsobald abgeschaffet, und dadurch ein und andere unbillige Verfahrnung unkunstige allerdings verhütet bleiben möge ꝛ.

§. V.

Die sämtliche Bedencken der drey Reichs-Räthe werden als ein Reichs-Gutachten den Kayserl. eingeliefert.

Und hierauf wurden endlich die sämtliche Bedencken der drey Reichs-Räthe, als ein Reichs-Gutachten, unter folgendem von dem Chur-Maynsischen Directorio verfaßten Procemio, den Kayserlichen Gesandten per Deputatos, eingereicht: wozu aus dem Churfürstlichen Collegio,

Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg; aus dem Fürstlichen, Oesterreich, Würzburg, Bayern, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg, dann einer wegen der Grafen, ernennet waren, welche auch solche Auslieferung, den 17ten April gehdrig verrichtet.

Procemium